

Tagesordnung öffentlicher Teil

Sitzung des Schulausschusses

Sitzungstermin: Freitag, 10.04.2026, 15:00 Uhr

Raum, Ort: Rathaus, Großer Sitzungssaal, Platz der Deutschen Einheit 1, 38100 Braunschweig

Tagesordnung

Öffentlicher Teil

1. Eröffnung der Sitzung
2. Mitteilungen
 - 2.1. Vorstellung des Medienpädagogen
 - 2.2. Ergebnisbericht zur Elternbefragung „Mittagessen in der Schule: Teilnahme - Bestellung - Kostenübernahme“ **26-28594**
 - 2.3. Rechtsanspruch auf Ganztagsbetreuung: Umsetzung in Braunschweig **26-28277**
3. Anträge
4. Dreizehnte Satzung zur Änderung der Satzung über die Festlegung von Schulbezirken in der Stadt Braunschweig (Schulbezirkssatzung) **26-28296**
5. Anfragen
 - 5.1. Regelung der Smartphone-Nutzung an Braunschweiger Schulen **26-28634**
 - 5.1.1. Regelung der Smartphone-Nutzung an Braunschweiger Schulen **26-28634-01**
 - 5.2. Entwicklung Wärmeenergie Schulgebäude **26-28590**
 - 5.2.1. Entwicklung Wärmeenergie Schulgebäude **26-28590-01**
 - 5.3. Welche Braunschweiger Schulen müssen mit baulichen Provisorien auskommen? **26-28633-01**
 - 5.3.1. Welche Braunschweiger Schulen müssen mit baulichen Provisorien auskommen? **26-28633**

Braunschweig, den 10.04.2026

Betreff:

Ergebnisbericht zur Elternbefragung „Mittagessen in der Schule: Teilnahme - Bestellung - Kostenübernahme“

Organisationseinheit:

Dezernat V
40 Fachbereich Schule

Datum:

23.03.2026

Beratungsfolge:

Schulausschuss (zur Kenntnis)

Sitzungstermin

10.04.2026

Status

Ö

Sachverhalt:

In der Sitzung des Schulausschusses am 7. März 2025 wurde den Mitgliedern als Ergebnis des IN FORM-Projekts „BuT: Kostenfreies Schulmittagessen“, an dem die Stadt Braunschweig teilgenommen hat, das Handlungskonzept zur Erhöhung dieser BuT-Leistung vorgestellt. Als eine Handlungsoption wird darin eine Elternbefragung genannt, die Informationsbedarfe, mögliche Hürden und Wünsche der Eltern ermitteln soll. Diese Befragung wurde durchgeführt. Die Ergebnisse liegen nun vor und wurden in der Anlage zusammengetragen.

Dr. Rentzsch

Anlage/n:

1 - Ergebnisse der Elternbefragung "Mittagessen in der Schule: Teilnahme - Bestellung - Kostenübernahme" (öffentlich)

2 - Ergebnisse der Elternbefragung "Mittagessen in der Schule: Teilnahme - Bestellung - Kostenübernahme" (öffentlich)



Ergebnisse der Elternbefragung
„Mittagessen in der Schule:
Teilnahme - Bestellung - Kostenübernahme“

Ergebnisse der Elternbefragung

„Mittagessen in der Schule: Teilnahme - Bestellung - Kostenübernahme“

Impressum

Herausgeber Stadt Braunschweig
Fachbereich Schule
Bildungsbüro
Willy-Brandt-Platz 13, 38102 Braunschweig
bildungsbuero@braunschweig.de
0531 470-3259
www.braunschweig.de/bildungsbuero

Bearbeitung Dr. Andreas Herwig

März 2026

Inhalt

1. Anlass	3
2. Methodik	4
3. Rücklauf	4
4. Ergebnisse	6
4.1 Keine Teilnahme am Schulmittagessen	6
4.2 Teilnahme am Schulmittagessen	9
5. Zusammenfassung und Fazit	13
5.1 Inanspruchnahme des kostenfreien Schulmittagessens	13
5.2 Ursachen für die Nicht-Teilnahme am Schulmittagessen	13



1. Anlass

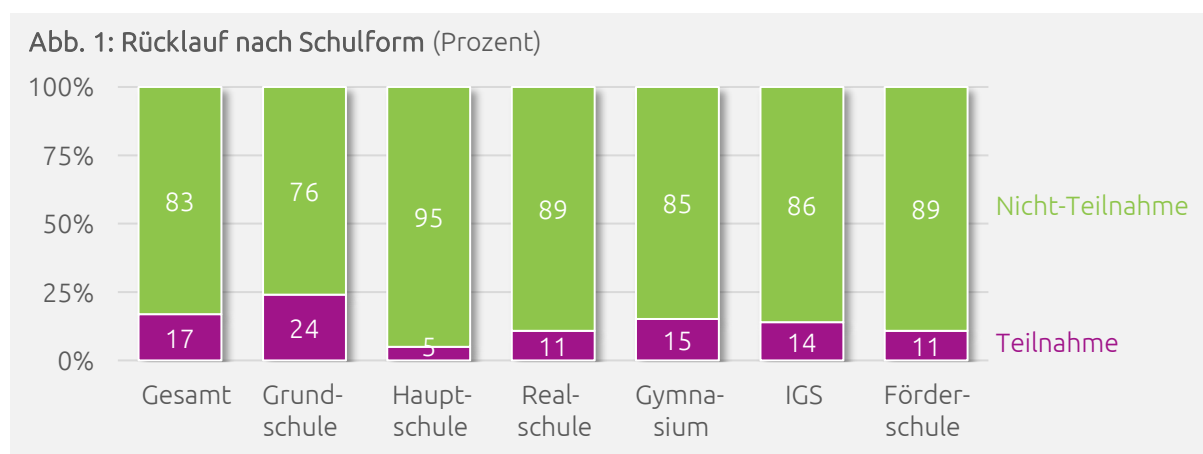
Möglichst viele Schülerinnen und Schüler sollen am Schulmittagessen teilnehmen können. Daher gilt es, mögliche Hürden abzubauen, die eine Teilnahme am Schulmittagessen erschweren oder verhindern. Insbesondere sollte Kindern aus finanziell benachteiligten Familien die Teilnahme aus sozialintegrativen und gesundheitlichen Gesichtspunkten ermöglicht werden. Dabei spielt die Steigerung der Inanspruchnahme der kostenfreien Leistung „gemeinschaftliche Mittagsverpflegung“ aus dem Bildungs- und Teilhabepaket (BuT) für Familien mit Sozialleistungsbezug eine zentrale Rolle. Um zum einen Familien auf die Möglichkeit der Kostenübernahme hinzuweisen und zum anderen Gründe zu erfahren, warum sie nicht am schulischen Mittagessen teilnehmen, sollten Eltern von Schülerinnen und Schülern zu Verbesserungspotenzialen befragt werden. Besonders in den Blick genommen werden sollte dabei, inwieweit jede Familie, die am Schulessen teilnehmen will, am Essen teilnehmen kann oder ob im Prozess der Essensbestellung Hindernisse beseitigt werden müssten.

2. Methodik

Daher führte die Stadtverwaltung in der zweiten Novemberhälfte 2025 eine Online-Befragung der Erziehungsberechtigten aller Kinder und Jugendlichen in den Schuljahrgängen 1 bis 13 an 41 Schulen durch. Die Kooperativen Ganztagsgrundschulen nach dem Braunschweiger Modell (KoGS) und die weiterführenden Schulen mit ganztäglichen Angeboten erhielten ein Anschreiben mitsamt Befragungslink, das sie an die Erziehungsberechtigten ihrer Schülerinnen und Schüler weiterleiten sollten; verbunden mit der Bitte um Teilnahme an der Befragung.¹ Die Teilnahme war freiwillig und die Beantwortung anonym. Die Befragten erhielten sechs bis elf Fragen eines standardisierten Fragebogens, abhängig von den Antworten auf die eingangs gestellten Fragen zur Wahrnehmung des schulischen Ganztagsangebots und zur Teilnahme am Schulmittagessen. Wünsche und Informationsbedarfe wurden nicht nur von den Eltern erfragt, deren Kinder nicht am gemeinschaftlichen Mittagessen teilnehmen. Auch Eltern von Kindern, die am Schulessen teilnehmen, wurden befragt, um ihre Anliegen und Bedarfe zu ermitteln.

Inhaltlich zuständig für die Befragung war der Fachbereich Schule, der bei der Erstellung des Fragebogens unterschiedliche Akteurinnen und Akteure mit Bezug zur Inanspruchnahme des Schulmittagessens einbezogen hatte: die Vernetzungsstelle Schulverpflegung Niedersachsen, das Jobcenter Braunschweig, kommunale Schulsozialarbeiterinnen, einen Koordinator des Ganztags einer Grundschule, den Sprecherinnen- und Sprecherkreis der Schulleitungen sowie den Fachbereich Soziales und Gesundheit der Stadtverwaltung. Die technische Umsetzung der Befragung inklusive Datenauswertung lag beim Referat Stadtentwicklung, Statistik, Vorhabenplanung und Wahlen; die Interpretation der zur Verfügung gestellten Daten wiederum beim Fachbereich Schule.

3. Rücklauf



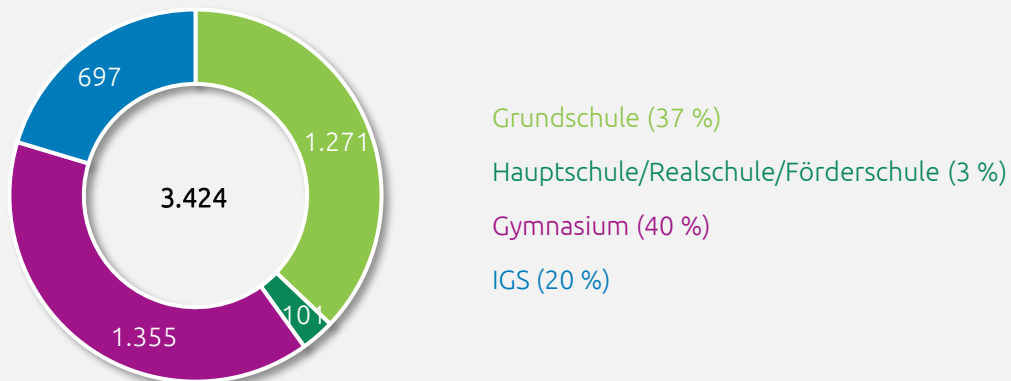
In die Auswertung gingen 3.424 komplett oder teilweise ausgefüllte Fragebögen ein. Gemäß Schulstatistik der allgemeinbildenden Schulen befanden sich zum 28. August 2025 20.266 Schülerinnen und Schüler in den Schuljahrgängen 1 bis 13 der betroffenen Schulen. Wird diese Anzahl als Grundgesamtheit angesehen, liegt die Rücklaufquote insgesamt bei 17 Prozent (Abb. 1). Auch wenn Rücklaufquoten von unter 20 Prozent nicht ungewöhnlich

¹ Den Eltern wurde freigestellt, den Fragebogen gemeinsam mit ihrem Kind auszufüllen, falls dieses über die Auswahl des Mittagessens entscheidet. Im Folgenden wird von den Eltern als den Befragten geschrieben, zur besseren Lesbarkeit und unter der Annahme, dass sie in der Regel den Fragebogen ausgefüllt haben werden.

sind, besteht dabei die Gefahr der systematischen Verzerrung, dass bestimmte Gruppen unterrepräsentiert sind. Insofern sind die Ergebnisse nicht repräsentativ für die Gesamtheit der Familien, die den Fragebogen erhalten haben. Dennoch besitzen sie aufgrund des Rücklaufs von mehreren Tausend Fragebögen Aussagekraft, insbesondere wenn es darum geht herauszufinden, ob gewisse Antworten überhaupt gegeben werden oder bei Ergebnissen, die auch bei leicht abweichender Fallzahl oder leicht abweichenden Prozentpunkten stabil bleiben.

Die Teilnahmezahlen an der Befragung sinken kontinuierlich je höher der Schuljahrgang der Kinder ist (*nicht abgebildet*). Insofern fällt der Rücklauf an den Grundschulen mit 24 Prozent höher aus als an den Schulen mit Sekundarbereich. Dies deutet darauf hin, dass das schulische Mittagessen für jüngere Schülerinnen und Schüler eine höhere Bedeutung hat als für die Älteren.

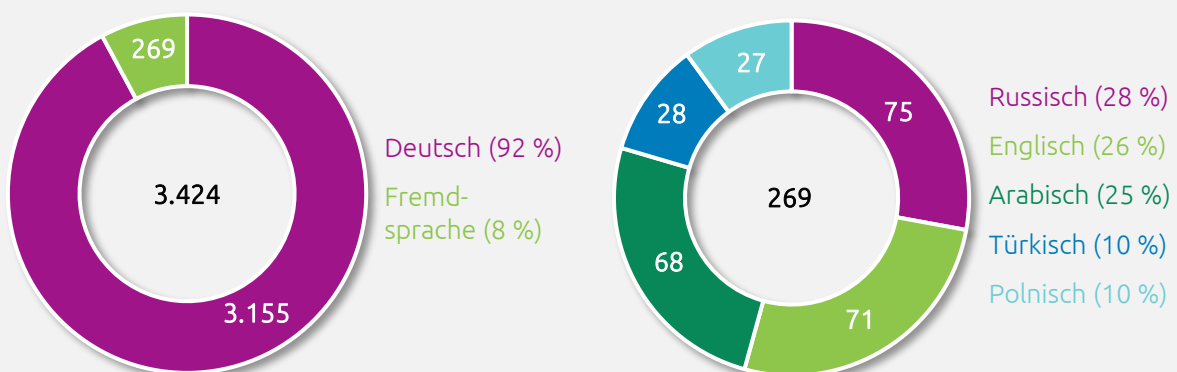
Abb. 2: Rücklauf nach Schulform (Anzahl)



Die meisten Rückläufe kamen aufgrund der Größe der Schulform vom Gymnasium (1.355 bzw. 40 % aller Rückläufe), gefolgt von der Grundschule (1.271 bzw. 37 %), der IGS (697 bzw. 20 %), der Förderschule (49 bzw. 1 %), der Realschule (40 bzw. 1 %) und der Hauptschule (12 bzw. rund 0 %) (vgl. Abb. 2).

269 bzw. 8 Prozent der ausgefüllten Fragebögen waren Fragebögen in Fremdsprachen (Abb. 3). Folgende fünf Fremdsprachen wurden, in absteigender Inanspruchnahme, angebo-

Abb. 3: Rücklauf nach Sprache des Fragebogens (Anzahl)



ten: Russisch (n=75 bzw. 28 % aller fremdsprachigen Antworten), Englisch (n=71 bzw. 26 %), Arabisch (n=68 bzw. 25 %) sowie Türkisch (n=28 bzw. 10 %) und Polnisch (n=27 bzw. 10 %).

Abbildung 4 kann entnommen werden, dass 3.282 der 3.424 Befragten (96 %) den Fragebogen komplett ausfüllten. 2.925 dieser Befragten haben angegeben, dass ihre Kinder am Nachmittag Unterricht haben, an Arbeitsgemeinschaften teilnehmen oder andere schulische Betreuungsangebote wahrnehmen. (283+29+57=) 369 der 2.925, die das schulische Ganztagsangebot nutzen, könnten das Mittagessen kostenfrei erhalten. Tatsächlich nutzen 77 Prozent (n=283) der Anspruchsberechtigten das kostenfreie Essen. Von den restlichen 23 Prozent nimmt der Großteil (n=57) nicht am Schulmittagessen teil. Ein kleinerer Teil (n=29) zahlt für das Schulessen, dessen Kosten für sie übernommen werden könnten.

Abb. 4: Fallzahl nach Personengruppe

Teilnahme am Ganztagsangebot					Keine Teilnahme am Ganztagsangebot
Teilnahme am Schulmittagessen			Keine Teilnahme am Schulmittagessen		
BuT-Inanspruchnahme	Keine BuT-Inanspruchnahme		Keine BuT-Inanspruchnahme		
	BuT-Anspruch	Kein BuT-Anspruch	BuT-Anspruch	Kein BuT-Anspruch	
283	29	1.797	57	759	
2.109			816		
2.925					357
3.282					

Aus welchen Gründen Schülerinnen und Schüler nicht am Schulmittagessen teilnehmen, inwieweit der Bestellprozess dabei Relevanz hat oder warum Familien für das Schulmittagessen bezahlen, obwohl es kostenfrei sein könnte, ist Gegenstand des nächsten Kapitels.

4. Ergebnisse

Die Ergebnisse werden in zwei Abschnitte aufgeteilt. Der erste Teil betrifft die Antworten der Familien, deren Kinder *nicht* am Schulmittagessen teilnehmen. Der zweite Teil behandelt die Angaben der Familien, deren Kinder gemeinsam in der Schule essen.

4.1 Keine Teilnahme am Schulmittagessen

Die Eltern der Kinder, die *nicht* am Mittagessen in der Schule teilnehmen, wurden gefragt, warum ihre Kinder nicht mitessen, obwohl sie am schulischen Ganztagsangebot teilnehmen. Dazu erhielten sie *als erstes* folgende sechs Ankreuzmöglichkeiten:

- „Ich wusste bisher nicht, dass mein Kind kostenfrei essen kann.“ (für BuT-Anspruchsberechtigte) bzw. „Das Essen ist zu teuer.“ (für Nicht-BuT-Berechtigte),
- „Wir brauchen Hilfe in Deutsch.“,
- „Wir finden es zu schwierig, das Essen zu bestellen.“,

- „Meinem Kind schmeckt das Essen nicht.“
- „Mein Kind braucht anderes Essen (zum Beispiel wegen Allergie, Unverträglichkeit, Religion, Kultur).“ oder
- „aus anderen Gründen (zum Beispiel: Kind soll oder möchte lieber zuhause warm essen, Kind kauft selbst Essen für Mittagspause bei Supermarkt/Bäcker/Imbiss usw., Freundinnen und Freunde essen auch nicht das Schulmittagessen)“.

Mehr als die Hälfte (55 %) der 816 Befragten, die angegeben haben, dass ihr Kind zwar das schulische Ganztagsangebot nutzt, aber nicht am Schulmittagessen teilnimmt, hat jeweils angekreuzt, dass es nicht teilnimmt, weil es ihm nicht schmecke und „aus anderen Gründen“ (Abb. 5). Diese beiden Aspekte wurden sowohl von den Eltern mit BuT-Anspruch am häufigsten angekreuzt als auch von den Eltern ohne BuT-Anspruch. Mit 53 bzw. 55 Prozent wurden geschmackliche Gründe in beiden Gruppen ähnlich häufig genannt.

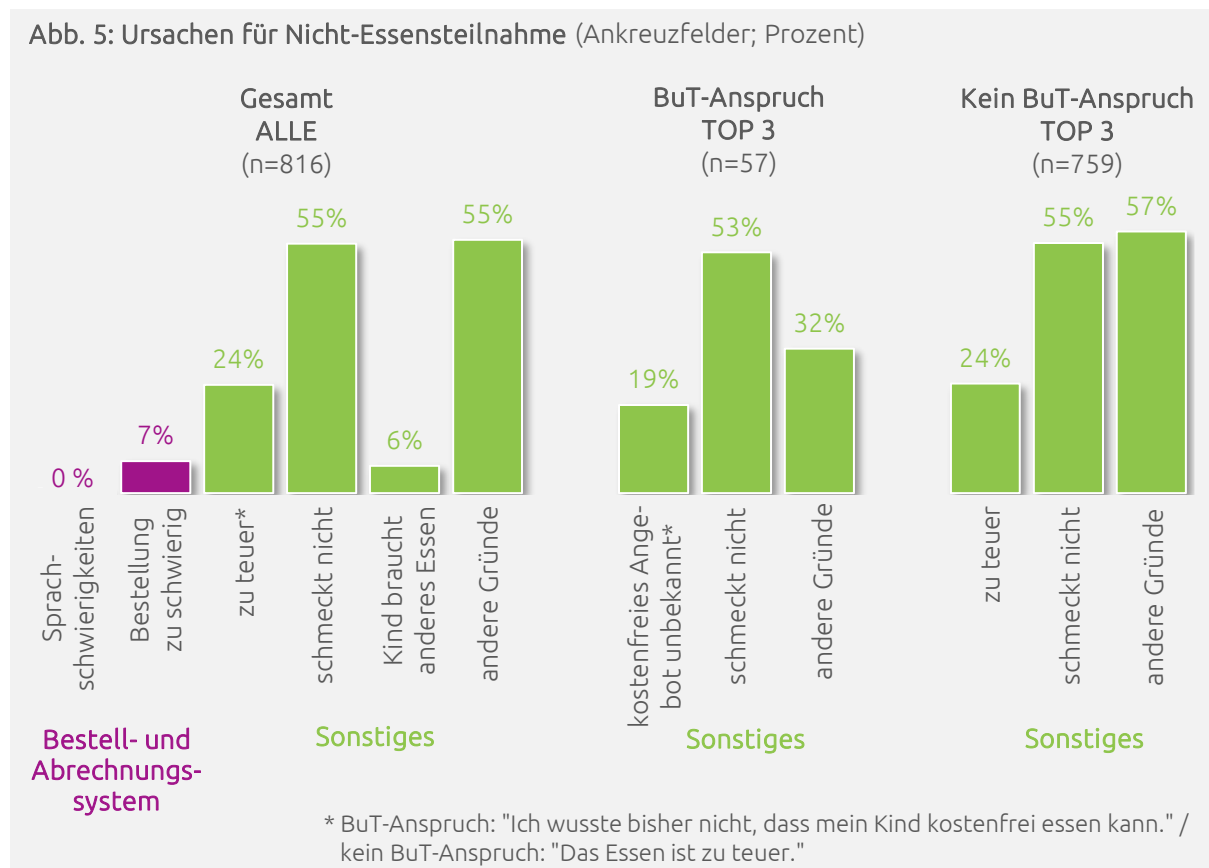
Unter den Familien, die das Schulessen kostenfrei erhalten könnten, kreuzten 11 der 57 Familien und damit fast jede fünfte von ihnen (19 %) an, dass sie bis zur Befragung nicht wusste, dass sie für das Schulessen nichts zahlen muss. Finanzielle Gründe können für diese Familien nun irrelevant sein.

„Vielen Dank, dass Sie uns auf diese Möglichkeit aufmerksam gemacht haben.“

Unter den Familien ohne BuT-Anspruch gab fast jede vierte Familie (24 %) an, dass das Essen zu teuer sei, um ihr Kind am Essen teilnehmen zu lassen.

„Wenn das Essen günstiger wäre, könnte mein Kind 2x pro Woche Schulmittagessen essen. ... Ich bezahle es nur 1x oder 2x pro Monat, damit meine Tochter das Gefühl hat, sie kann in der Schule ab und zu etwas Warmes essen.“

Abb. 5: Ursachen für Nicht-Essensteilnahme (Ankreuzfelder; Prozent)



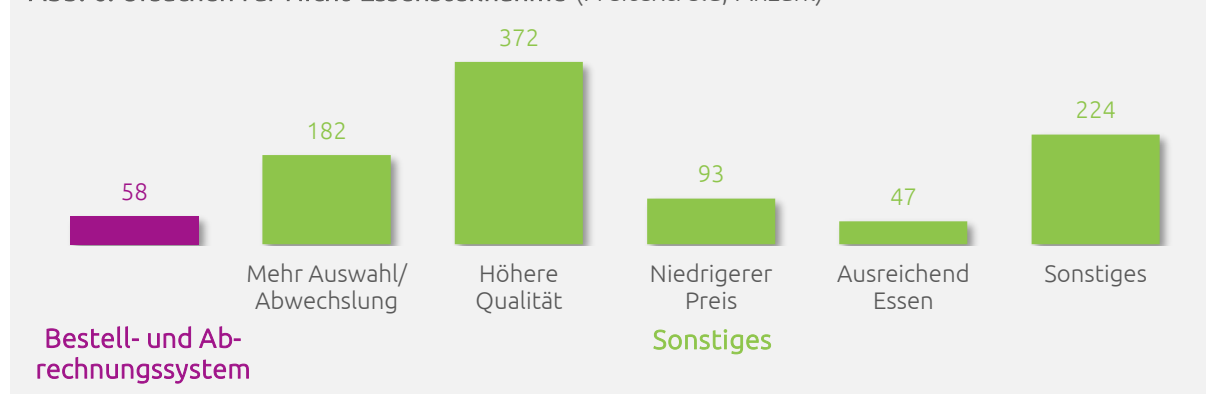
Insgesamt stimmten 7 Prozent der Aussage zu, dass sie es zu schwierig fänden, das Essen zu bestellen; 6 Prozent, dass ihr Kind aus gesundheitlichen, religiösen oder kulturellen Gründen anderes Essen bräuchte. Schwierigkeiten mit der deutschen Sprache spielen für die Nicht-Teilnahme am Essen eine weitgehend unwesentliche Rolle (rund 0 %, n=3). Bei all diesen drei Aspekten bestehen keine bedeutenden Unterschiede zwischen den BuT-Berechtigten und den Nicht-BuT-Berechtigten.

Nicht am Schulessen teilzunehmen, ist somit nur für einen kleinen Teil der Befragten auf das Bestell- und Abrechnungssystem zurückzuführen. Die bedeutendsten Ursachen unter den vorgegebenen Ankreuzfeldern – wie Geschmack und Preis – betreffen nicht das Bestell- und Abrechnungssystem.

Als zweites wurden die Erziehungsberechtigten gebeten, die angekreuzten Ursachen zu erläutern. Die 816 Befragten gaben 883 Hinweise, was sie brauchen, damit ihr Kind am Mittagessen der Schule teilnimmt.

- 58 dieser Hinweise thematisieren notwendige Verbesserungen bei der Registrierung in einem Bestell- und Abrechnungssystem, bei der Essensbestellung oder der Abrechnung (Abb. 6) – und damit etwa genauso viele wie Befragte in der vorherigen Frage das Thema als Ursache für die Nicht-Teilnahme angekreuzt haben. Allerdings ist dies lediglich für 16 Eltern der einzige Aspekt, der verbessert werden müsste; und für 2 Eltern, deren Kinder kostenfrei essen könnten. Dabei geht es meist darum, dass die Familie sich zu früh auf ein Menü festlegen muss.
- Gewichtigere Ursachen für die Nicht-Teilnahme am Mittagessen als der Bestell- und Abrechnungsprozess sind für die meisten Eltern – auch für die BuT-Anspruchsberechtigten – eine mangelnde Qualität des Essens (n=372), eine zu geringe Essensauswahl bzw. Abwechslung (n=182)² und zu hohe finanzielle Kosten (n=93). Qualität meint insbesondere, dass das Essen lecker, gesund, alters- bzw. kindgerecht oder nicht bereits abgekühlt sein sollte. Eine größere Essensauswahl beinhaltet auch die Wahl zwischen verschiedenen Menükomponenten oder dass die Familien an manchen Schulen überhaupt eine Wahl zwischen mehreren Gerichten haben.
- Dass es nicht genug Essen gäbe, wird seltener als der Bestell- und Abrechnungsprozess thematisiert, aber dennoch in nennenswertem Umfang (n=47). Es bräuchte größere Portionen bzw. die Möglichkeit des Nachschlags.

Abb. 6: Ursachen für Nicht-Essensteilnahme (Freitextfeld; Anzahl)



² In etwa einem Viertel dieser Äußerungen zur Auswahl bzw. Abwechslung wird die zu geringe Auswahl vegetarischer Speisen angesprochen.

Hinter der Kategorie „Sonstiges“ verbergen sich am ehesten Ursachen, die nicht direkt mit der Schulträgerin oder dem Caterer zu tun haben. Unabhängig davon, was von Seiten der Stadt Braunschweig unternommen würde, würden sich diese Familien womöglich gegen das Schulessen entscheiden. Folgende beispielhafte Kommentare lassen sich den „sonstigen Gründen“ für die Nicht-Teilnahme zuordnen:

„Das Kind isst warm bei uns zu Hause oder mit Freunden in der Stadt, egal wie gut das Schulessen wäre.“

„Er hat bis zu diesem Schuljahr immer gegessen. Jetzt essen die Freunde nicht mehr und er möchte nicht alleine gehen.“

„Man kann es Kindern halt nicht recht machen.“

„mäkeliges Kind :)“

„In der Woche essen wir alle am Abend eine warme Mahlzeit.“

4.2 Teilnahme am Schulmittagessen

Zufriedenheit mit Bestellprozess

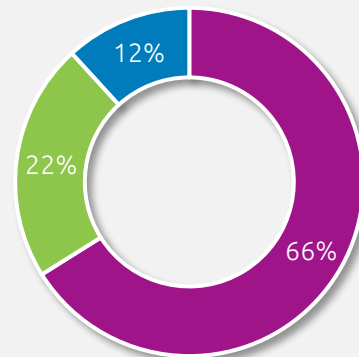
Die Befragten, deren Kinder am Schulmittagessen teilnehmen, wurden *zunächst* gefragt, wie zufrieden sie insgesamt damit sind, wie die Bestellung des Schulmittagessens klappt. Sie konnten ihre Bewertung auf einer fünfstufigen Skala abgeben. 66 Prozent der Befragten sind zufrieden oder eher zufrieden, 22 Prozent weder zufrieden noch unzufrieden und 12 Prozent unzufrieden oder eher unzufrieden (Abb. 7).

Abb. 7: Zufriedenheit mit Bestellung
(Prozent; nur Teilnehmende am Mittagessen)

(eher) zufrieden

weder zufrieden noch unzufrieden

(eher) unzufrieden



Dabei bestehen große Unterschiede zwischen den Schulen: Die Eltern von am Essen teilnehmenden Kindern zeigen sich an drei Schulen zu 86 bis 92 Prozent zufrieden oder eher zufrieden (*nicht abgebildet*).³ Die entsprechenden Werte betragen für die vier Schulen am unteren Ende 42 bis 54 Prozent. Diese großen Unterschiede spiegeln die Bandbreite an verschiedenen Verpflegungs-, Ausgabe- und Abrechnungssystemen an Braunschweiger Schulen wider. Um einige Beispiele zu geben: An manchen Schulen kann täglich aus drei Hauptmenülinien gewählt werden. An anderen kann keine Wahl getroffen werden. An zahlreichen Schulen wird per Lastschriftverfahren monatlich im Voraus bezahlt; an wenigen Schulen bar vor Ort. Die Wahl des Essens erfolgt von einer Woche im Voraus bis spontan direkt bei der Essensausgabe.

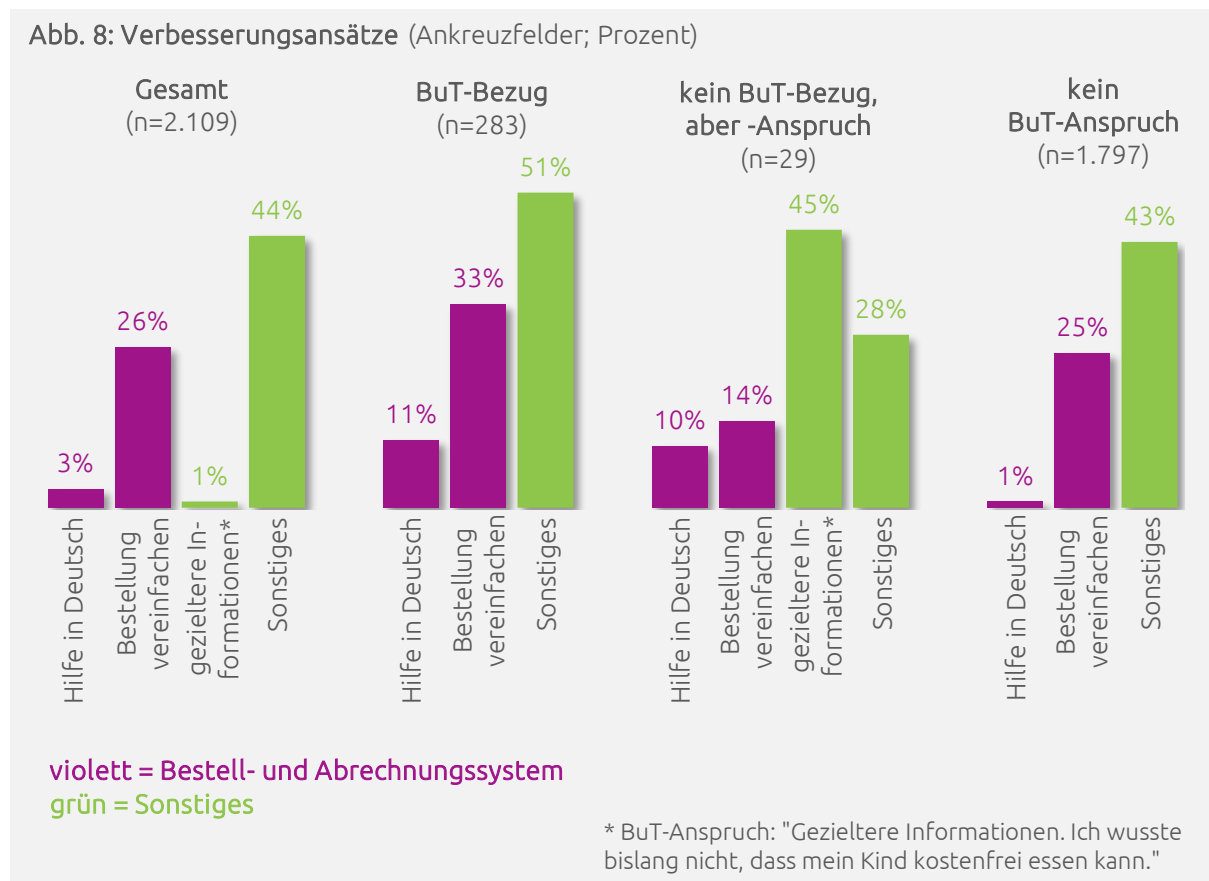
³ Aus Fallzahlgründen gingen 9 der 41 Schulen nicht in diese Auswertung ein.

Verbesserungsansätze der Essensteilnehmenden

Anschließend wurden die Eltern der Essensteilnehmenden gefragt, was im Prozess der Essensbestellung verbessert werden sollte. Ihnen wurden folgende vier Ankreuzmöglichkeiten gegeben: „Gezieltere Informationen. Ich wusste bislang nicht, dass mein Kind kostenfrei essen kann.“, „mehr Hilfe in Deutsch“, „Bestellung des Essens vereinfachen“ und „Sonstiges“. Analog zu den Eltern der *nicht* am Essen teilnehmenden Kinder, erhielten sie *danach* die Gelegenheit, ihre gesetzten Kreuze zu präzisieren.

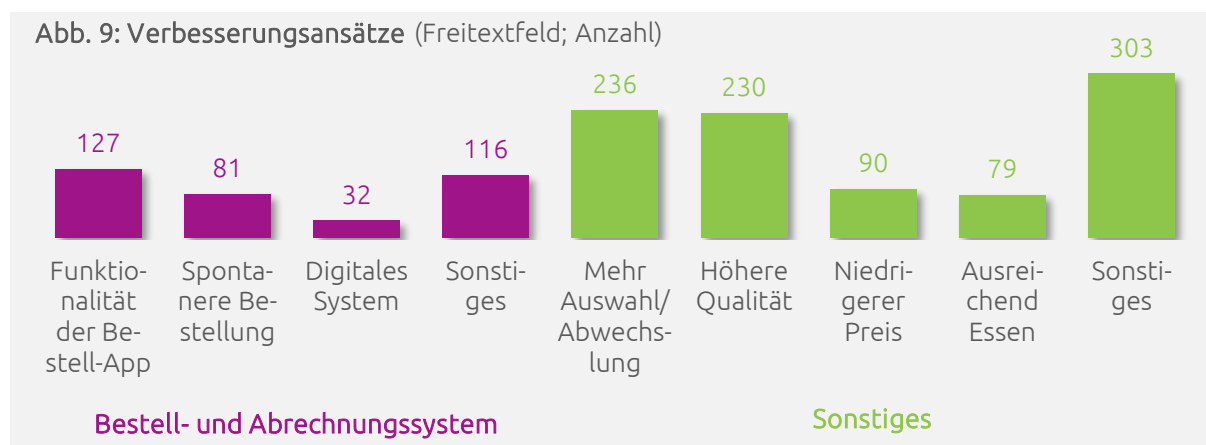
Von den 2.109 Befragten, deren Kinder am Schulmittagessen teilnehmen, hat der überwiegende Teil keinen Anspruch auf die BuT-Leistung „gemeinschaftliche Mittagsverpflegung“. 29 Befragte haben zwar einen Anspruch, nehmen diesen aber nicht wahr. Fast zehnmal so viele Befragte (n=283) nehmen ihn in Anspruch.

Von allen drei Gruppen zusammen gab gut ein Viertel (26 %) an, dass die Bestellung des Essens vereinfacht werden sollte, gefolgt von 3 Prozent, die sich mehr Hilfe in Deutsch wünschen und 1 Prozent, das gezieltere Informationen haben möchte, da es bislang nicht wusste, dass sein Kind kostenfrei am Schulmittagessen teilnehmen kann (Abb. 8). Letzteres konnten lediglich diejenigen ankreuzen, die Anspruch auf das kostenfreie Mittagessen haben, dies aber bisher nicht in Anspruch nehmen (siehe „kein BuT-Bezug, aber -Anspruch“). Unter ihnen ist der Anteil derer, die nichts vom kostenfreien Angebot wussten, mit 45 Prozent (n=13) jeweils mehr als dreimal so hoch wie beim Wunsch nach Vereinfachung der Bestellung (14 %) und nach sprachlicher Unterstützung (10 %).



Insgesamt betrachtet sehen die Eltern, die Anspruch auf das kostenfreie Schulmittagessen haben – unabhängig davon, ob sie es in Anspruch nehmen – größeren Verbesserungsbedarf als die Familien ohne BuT-Anspruch. Dies betrifft zwar alle Antwortoptionen. Allerdings sind die relativen Unterschiede zwischen den Befragten mit BuT-Anspruch und denjenigen ohne BuT-Anspruch beim Wunsch nach Hilfe in Deutsch am größten. BuT-Anspruchsberechtigte haben mit etwa 11 Prozent neunmal häufiger Unterstützungsbedarf in Deutsch als die Befragten ohne BuT-Anspruch.

Zur Frage, was genau verbessert werden sollte, machten die 2.109 Eltern 1.204 Kommentare. 356 der genannten Aspekte (30 %) beschäftigen sich mit Verbesserungen bei der Registrierung im Bestellsystem, der Essensbestellung oder der Abrechnung (Abb. 9).



- Am häufigsten, das heißt in 127 der Kommentare, geht es dabei um die Bedienbarkeit der Bestell-App: Diese solle unter anderem a) „flüssiger“, das heißt ohne zu stocken, funktionieren (n=33), b) eine gemeinsame Accountverwaltung für Geschwisterkinder bieten, sodass bei der Bestellung für mehrere Kinder kein Logout und erneuter Login mit anderen Zugangsdaten nötig ist (n=24), c) eine Erinnerungsfunktion enthalten, die die Nutzenden warnt, wenn das Fristende zur Bestellung kurz bevor steht (n=17), d) eine andere Vorauswahl, überhaupt eine Vorauswahl oder keine Vorauswahl ermöglichen (n=14) oder e) eine Information an die Nutzenden senden, sobald der nächste Bestellzeitraum freigeschaltet ist (n=11).
- Der zweithäufigste Wunsch ist der Wunsch nach kurzfristigeren Bestell-, Änderungs- oder Stornierungsmöglichkeiten (n=81). Bestelländerungen sollten auch am Vortag der Mahlzeit vorgenommen werden können; Stornierungen, die zum Beispiel aufgrund von Krankheit erfolgen, noch am selben Tag.
- Der drittwichtigste Aspekt ist der Wunsch nach einem digitalen Bestell- und Abrechnungssystem (n=32). Dies wurde fast ausschließlich von Eltern der Kinder einer bestimmten Schule geäußert.

Bedeutender als Bestellung und Abrechnung scheinen für die Eltern der Essensteilnehmenden andere Themen zu sein, die 848 Kommentare (70 %) ausmachen.

- Sie wollen insbesondere, das heißt in 236 Fällen, mehr Abwechslung und Auswahl beim Essen haben. Dabei kann es jedoch kaum allen recht gemacht werden. Beispielsweise wünschen 26 Befragte eine größere Auswahl vegetarischer Gerichte; 6 mehr Fleisch.
- In weiteren 230 Kommentaren wird eine mangelnde Qualität des Essens thematisiert.
- Des Weiteren wünschen sich 90 Eltern, dass das Essen günstiger wird.
- Darüber hinaus wird 79 Male bemängelt, dass die Kinder mitunter hungrig von der Schule kommen. Neben größeren Portionen oder der Möglichkeit des Nachschlags, wünschen sich Eltern selteneren Essensausfall und dass auch Schülerinnen und Schüler, die sich beim zeitversetzten Buffetangebot in einer vergleichsweise späten Schicht befinden, noch die gewünschten Komponenten erhalten.

„Wahl nicht nur zwischen Chili con Carne und Chili sin Carne“

„Essen sind nicht altersgerecht, z. B. Blumenkohlcurry mit Kokosmilch, Geflügelfrikadelle mit Senfsoße, Rucola-Süßkartoffelschnitte“

Sechs Befragte, die das Schulessen kostenfrei erhalten können, haben sich zur Beantragung der „gemeinschaftlichen Mittagsverpflegung“ aus dem BuT geäußert. Anhand ihrer Kommentare wird deutlich, worauf eine Nicht-Inanspruchnahme der BuT-Leistung – trotz Kenntnis dieser Leistung – zurückzuführen ist. So ist für einzelne Familien das Ausfüllen und Versenden des BuT-Antrags zu aufwändig oder der Antrags- und Abbuchungsprozess ist für einzelne derjenigen Familien unverständlich, deren Wohnort außerhalb Braunschweigs liegen, die nicht jeden Tag den gleichen Essenspreis zahlen und deren Kind das Schulessen bar bezahlen muss.

5. Zusammenfassung und Fazit

5.1 Inanspruchnahme des kostenfreien Schulmittagessens

Von den befragten Familien, deren Kinder am Nachmittag Unterricht haben oder schulische Betreuungsangebote wahrnehmen und Sozialleistungen wie beispielsweise Bürgergeld bzw. Grundsicherung oder Wohngeld erhalten, nehmen mehr als drei Viertel das kostenfreie Schulmittagessen als Leistung aus dem Bildungs- und Teilhabepakt (BuT) in Anspruch (vgl. Abb. 4). Von den befragten Familien im Sozialleistungsbezug, die das kostenfreie Schulessen *nicht* in Anspruch nehmen, obwohl ihre Kinder am Ganzttag teilnehmen, zahlt etwa jede dritte Familie für das Essen; der größere Teil nimmt nicht am Essen teil. Sowohl unter den Essensteilnehmenden als auch den Nicht-Essensteilnehmenden gab es jeweils etwa ein Dutzend Familien, denen das kostenfreie Angebot bislang unbekannt war: 13 der 29 zahlenden Familien (Seite 11) und 11 der 57 Familien, die nicht am Essen teilnehmen (Seite 7).

- ▶ Durch die Befragung wurden die Erziehungsberechtigten bereits im Anschreiben darauf hingewiesen, dass für Familien, die Sozialleistungen erhalten, die Kosten für das warme Schulmittagessen übernommen werden. Insofern hat die Befragung die **Bekanntheit der BuT-Leistung „gemeinschaftliche Mittagsverpflegung“ gesteigert**. Damit die Befragung auch zu einer Erhöhung der Inanspruchnahme beiträgt, wurde den Befragten, die BuT-Anspruch haben und ihn bislang nicht wahrnehmen, gezielt während der Befragung angezeigt, dass sie das Schulessen kostenfrei erhalten können. Zudem wurden ihnen Kontaktmöglichkeiten genannt – während der Befragung und an ihrem Ende – um bei der Beantragung der Leistung Hilfe erhalten zu können.

Die Mehrheit der befragten Familien mit BuT-Anspruch, die die Kostenübernahme des Schulessens *nicht* wahrnimmt, weiß um ihre Berechtigung auf kostenfreies Schulessen. Diese Familien nehmen zum Großteil nicht am Mittagessen in der Schule teil; am häufigsten, weil es ihren Kindern nicht schmeckt. Wenige nehmen am Schulessen teil und bezahlen selbst dafür; mitunter, weil sie Schwierigkeiten bei der Beantragung der BuT-Leistung haben (Seite 12).

- ▶ Die spezifischen **Ausführungen** einzelner Elternteile zur BuT-Beantragung **helfen** der Stadtverwaltung **zu verstehen, warum Familien** trotz BuT-Anspruch das Angebot **nicht annehmen**. Die Schulverwaltung wird gemeinsam mit den verschiedenen Akteurinnen und Akteuren wie dem Jobcenter oder der städtischen BuT-Stelle besprechen, welche Maßnahmen ergriffen werden müssen, um solchen und **allen** weiteren **anspruchsberechtigten Familien, die die BuT-Leistung in Anspruch nehmen wollen, zu ermöglichen, diese zu erhalten**. (Zum Umgang damit, dass einigen Schülerinnen und Schülern das Essen nicht schmeckt: siehe 5.2.)

5.2 Ursachen für die Nicht-Teilnahme am Schulmittagessen

Sowohl für die BuT-Berechtigten als auch für die Befragten ohne BuT-Berechtigung sprechen am häufigsten geschmackliche Aspekte (Abb. 5) bzw. eine mangelnde Qualität des Essens (Abb. 6) gegen die Teilnahme am Schulessen.

- Die sukzessive **Umsetzung des** im Herbst 2025 vom Rat der Stadt Braunschweig beschlossenen „**Konzepts für die Mittagsverpflegung an Braunschweiger Ganztags-schulen**“ **wird zur Qualitätssteigerung beitragen**. Es definiert Leitideen für einen Qualitätsentwicklungsprozess, um Schülerinnen und Schülern stets leckeres und gesundes Essen anzubieten. Teile des Konzepts sind beispielsweise die Berücksichtigung der Qualitätsstandards der Deutschen Gesellschaft für Ernährung (DGE), die Auswahl von Speisekomponenten über Selbstbedienung („Free Flow-System“), das Angebot von Feedbackmöglichkeiten zur Qualität des Essensangebots und die Einrichtung eines Mensaausschusses als zentralem Austauschforum in der jeweiligen Schule.

Das Bestell- und Abrechnungssystem spielt bei den Ursachen für die Nicht-Teilnahme am Essen eine eher untergeordnete Rolle. Für aber immerhin 1,5 Prozent der befragten Familien, deren Kinder am schulischen Ganzttag teilnehmen, ist es ein Grund für die Nicht-Teilnahme am Essen; allerdings für wenige von ihnen der alleinige Grund. Hauptgrund ist dabei die zu frühe Festlegung auf ein Menü. Zudem nehmen 3 Familien unter anderem aufgrund von Sprachschwierigkeiten nicht teil (Seite 8).

Auch wenn nur für wenige Befragte der Bestell- und Abrechnungsvorgang sowie Sprachschwierigkeiten ursächlich für die Nicht-Teilnahme am Essen sind: In diesen beiden Punkten wird dennoch Verbesserungspotenzial gesehen – insbesondere beim Bestellsystem (Abb. 8). Zwar ist nur ein kleiner Teil der Familien, die am Essen teilnehmen, unzufrieden mit dem Bestellprozess (Abb. 7). Dennoch wünscht sich gut jede vierte am Essen teilnehmende befragte Familie, Verbesserungen bei der Funktionalität der Bestell-App, großzügigere Bestellfristen, die Umstellung auf eine digitale Bestellung und Abrechnung usw. Etwa 3 Prozent sehen Unterstützungsbedarf in Deutsch (Abb. 8). Beide Aspekte werden von BuT-Berechtigten häufiger genannt als von Familien ohne BuT-Anspruch.

- Zukünftig werden die Verpflegungsanbietenden für die jeweilige Bestell- und Abrechnungssoftware zuständig sein. Im Zuge dieser Umstellung, hat der Fachbereich Schule bereits die Anforderungskriterien überarbeitet, sodass die **Benutzerfreundlichkeit bei Bestellung und Abrechnung gestärkt** werden wird. Dies betrifft die Bedienbarkeit der Software als auch die Nutzung in Fremdsprachen. Darüber hinaus wird der Fachbereich Schule prüfen, inwieweit zukünftige Ausschreibungen der Mittagsverpflegung so angepasst werden können, dass Bestell- und Abrechnungssysteme der Verpflegungsanbietenden noch stärker den Bedürfnissen der Bestellenden entsprechen.

24 Prozent der Familien ohne BuT-Anspruch, deren Kinder *nicht* am Mittagessen der Schule teilnehmen – und damit 7 Prozent der Familien ohne BuT-Anspruch, deren Kinder das Ganztagsangebot nutzen – haben angegeben, dass ihnen das Essen zu teuer sei, um ihr Kind am Schulmittagessen teilnehmen zu lassen (Seite 7).

- Um dem Aspekt zu hoher Kosten für Familien zu begegnen, können finanziell benachteiligte Familien neben der kostenfreien Mittagsmahlzeit für BuT-Anspruchsberechtigte, erstmals zum Schuljahr 2026/2027 eine **Preisvergünstigung des Schul Mittagessens** in Höhe von 50 Prozent **aus dem Fördertopf „Mittagessen in der Schule“** beantragen.⁴

⁴ Weitere Informationen und das Antragsformular finden Sie unter <https://www.braunschweig.de/foerdertopf-mittagessen>.

Betreff:

Rechtsanspruch auf Ganztagsbetreuung: Umsetzung in Braunschweig

Organisationseinheit:

Dezernat V
40 Fachbereich Schule

Datum:

02.04.2026

Beratungsfolge:

Schulausschuss (zur Kenntnis)

Sitzungstermin

10.04.2026

Status

Ö

Sachverhalt:

Auf den zum Schuljahr (Schj.) 2026/2027 beginnenden Rechtsanspruch auf Ganztagsbetreuung ist die Stadt Braunschweig sehr gut vorbereitet. Die Stadt Braunschweig engagiert sich seit 2006 – lange bevor der Rechtsanspruch beschlossen wurde – für die Umwandlung von Grundschulen (GS) in Ganztagsgrundschulen und gehört mit ihrem Modell der Kooperativen Ganztagsgrundschule (KoGS) zu den Kommunen in Niedersachsen, die besonderen Wert auf einen hohen qualitativen Standard in der Ganztagsbetreuung legen.

An allen Grundschulen in städtischer Trägerschaft gibt es ein ganztägiges Betreuungsangebot. Insgesamt gehören dazu drei Bausteine:

- Die Umwandlung von Halbtagsgrundschulen zu KoGS mit baulichen Erweiterungen,
- der Ausbau der Schulkindbetreuung und
- der vorzeitige Start in den Ganztagsbetrieb von mehreren GS, deren bauliche Erweiterungen noch nicht fertiggestellt sind.

1. Rechtsanspruch ab Schj. 2026/2027

Ab dem kommenden Schj. 2026/2027 tritt bundesweit der Rechtsanspruch auf Ganztagsbetreuung für Kinder im Grundschulalter jahrgangsweise aufsteigend in Kraft. Dies bedeutet, dass im Schj. 2026/2027 für den Schuljahrgang 1 der Anspruch gilt und ab dem Schj. 2029/2030 alle 4 Schuljahrgänge erfasst werden.

Die Niedersächsische Landesregierung strebt die Umsetzung des Rechtsanspruchs in den Ganztagsgrundschulen an. Der Ganztagsbetrieb ist im Erlass „Die Arbeit in der Ganztagsgrundschule“ des Niedersächsischen Kultusministeriums vom 01.01.2026 geregelt. Die kommunalen Schul- und Jugendhilfeträger stehen vor großen Herausforderungen, die entsprechenden personellen, räumlichen und sächlichen Voraussetzungen für die Ganztagsgrundschulen zu schaffen.

2. Ausgangslage in Braunschweig

Die Stadt Braunschweig ist schon vor dem Rechtsanspruch gut aufgestellt mit einer hohen Versorgungsquote bei der ganztäglichen Betreuung. Frühzeitig hat sich die Stadt als Schulträger und Träger der Jugendhilfe auf den Weg gemacht, ein hochwertiges Ganztagsangebot an GS zu realisieren. Aktuell sind bereits 25 von 39 GS im Ganztagsbetrieb (GTB) nach dem Braunschweiger Modell für KoGS wie die nachfolgende Tabelle zeigt.

Tab. 1: Übersicht KoGS

Nr.	Schulname	GTB seit	Nr.	Schulname	GTB seit
1	Bürgerstraße	2007	13	Am Schwarzen Berge	2012
2	Comeniusstraße	2007	14	Pestalozzistraße*	2012
3	Isoldestraße	2007	15	Hohestieg	2013
4	Rüningen*	2007	16	Rheinring	2014
5	Altmühlstraße	2008	17	Lehdorf	2018
6	Bebelhof	2008	18	Lamme	2020
7	Diesterwegstraße	2009	19	Waggum	2020
8	Heinrichstraße	2009	20	Ilmenaustraße	2022
9	Klint	2009	21	Rautheim	2023
10	Gartenstadt	2010	22	Melverode	2024
11	Heidberg	2010	23	Stöckheim	2024
	Förderklassen Sprache	2025	24	Bültenweg	2025
12	Rühme	2010	25	Schölkestraße	2025

* jeweils GS-Zweig an einer Grund- und Hauptschule

An den anderen 14 GS gibt es das Angebot der Schulkindbetreuung in und an Schulen. Bereits jetzt nutzen insgesamt über 70 Prozent der Kinder an den Grundschulen ein ganztägiges Betreuungsangebot. Auch mit dem Modell der Schulkindbetreuung kann der Rechtsanspruch ab 2026 rechtlich erfüllt werden. Das bedeutet, dass es an allen städtischen Braunschweiger Grundschulen ein rechtsanspruchskonformes Betreuungsangebot gibt.

Ziel ist es, dass alle verbleibenden Braunschweiger Halbtagsgrundschulen sukzessive in KoGS umzuwandeln. Zum einen ist dies ein politischer Auftrag (DS 17-03813), zum anderen ist dies die einzige Möglichkeit Zuschüsse des Landes für die angebotenen Betreuungsplätze zu erhalten und somit aus Gründen der Wirtschaftlichkeit geboten. Darüber hinaus möchte die Stadt perspektivisch einen möglichst einheitlichen bzw. vergleichbaren Standard der Betreuung anbieten.

3. Schaffung der baulichen Voraussetzungen für den GTB

In den letzten Jahren hat die Stadt bereits viele GS zu KoGS umgewandelt und hierfür die räumliche Infrastruktur geschaffen. Seit der Beschlussfassung des „Standardraumprogramms für Ganztagschulen“ (s. DS 18-06621 bzw. DS 18-08742 für Neubauten) gibt es hierfür einen Orientierungsrahmen. Bauliche Erweiterungen für den GTB sind für 9 Schulen beschlossen und in Vorbereitung:

Tab. 2: Zukünftige KoGS nach SRP

Nr.	Schulname	geplant ab	Nr.	Schulname	geplant ab
26	Schunteraue	2027	31	Wenden	2029
27	Querum	2028	32	Hondelage	2030
28	Broitzem	2029	33	Timmerlah	2030
29	Ludwig-Winter- Straße	2029	34	Veltenhof	2030
30	Mascheroder Holz	2029			

Die Konkretisierung der Einzelvorhaben erfolgt durch gesonderte Beschlussvorlagen. Für die verbleibenden Halbtagsgrundschulen sollen zukünftig Raumprogramme (RP) erstellt werden.

4. Betreuungsangebot im Schj. 2026/2027

Im Schj. 2026/2027 werden mit der GS Lindenberg und der GS Wenden zwei weitere GS in KoGS umgewandelt (s. DS 25-26666 und DS 25-26633). Die beiden GS starten bereits vorzeitig in den GTB, ohne die Umsetzung eines RP.

In den verbleibenden Halbtagsgrundschulen wird der Rechtsanspruch über eigenständige Schulkindbetreuungsangebote abgedeckt.

5. Lösungen für die folgenden Schuljahre

Zwischen den Halbtagsgrundschulen und der Verwaltung haben Gespräche stattgefunden, in denen erörtert wurde, ob und wie die Schulen vorzeitig – also ohne Realisierung der baulichen Infrastruktur für KoGS – in den GTB gehen könnten. Dies entspricht auch dem politischen Antrag auf Forcierung der Ganztagschulentwicklung (s. DS 24-22784-02). Neben den beiden o. g. GS Lindenberg und Wenden haben sich für das Schj. 2027/2028 viele weitere Schulen bereit erklärt, vorzeitig mit dem GTB zu starten. Hierfür ist jeweils die Organisation des Mittagessens zu klären. Ggf. sind in den Schulen zudem kleinere Umbauten durchzuführen, um gute Interimslösungen zu ermöglichen.

Die Anträge für die Umwandlung in Ganztagsgrundschulen müssen jeweils bis zum 01.12. beim Regionalen Landesamt für Schule und Bildung Braunschweig eingereicht werden.

Die Antragstellungen für die GS, die bereits zum Schj. 2027/2028 in den vorzeitigen Ganztags starten werden, sollen bereits frühzeitig den politischen Gremien zur Anhörung, Vorberatung und Beschlussfassung vorgelegt werden, um eine möglichst hohe Planungssicherheit für alle Beteiligten gewährleisten zu können und die Transparenz des Braunschweiger Wegs zu unterstreichen.

Dr. Rentzsch

Anlage/n:

keine

*Betreff:***Dreizehnte Satzung zur Änderung der Satzung über die Festlegung von Schulbezirken in der Stadt Braunschweig (Schulbezirkssatzung)***Organisationseinheit:*Dezernat V
40 Fachbereich Schule*Datum:*

02.02.2026

*Beratungsfolge:*Schulausschuss (Vorberatung)
Verwaltungsausschuss (Vorberatung)
Rat der Stadt Braunschweig (Entscheidung)*Sitzungstermin*10.04.2026
05.05.2026
12.05.2026*Status*Ö
N
Ö**Beschluss:**

Die als Anlage beigefügte Dreizehnte Satzung zur Änderung der Satzung über die Festlegung von Schulbezirken in der Stadt Braunschweig (Schulbezirkssatzung) wird beschlossen.

Sachverhalt:

Die Satzung über die Festlegung von Schulbezirken in der Stadt Braunschweig (Schulbezirkssatzung) vom 05.07.2004 in der zurzeit geltenden Fassung bedarf einer erneuten Überarbeitung, die im Folgenden begründet wird

Die Zuständigkeit des Rates, über Satzungen zu entscheiden, ergibt sich aus § 58 Abs. 1 Ziff. 5 Niedersächsisches Kommunalverfassungsgesetz.

Zu Artikel I, Ziffer 1.: Schulbezirke der Schulkindergärten

Bei der Aufhebung des Schulkindergartens (SKG) der Grundschule Querum und der gleichzeitigen Erweiterung des SKG um eine zweite Gruppe an der GS Altmühlstraße handelt es sich um eine schulorganisatorische Maßnahme nach § 106 Abs. 1 und 8 Niedersächsisches Schulgesetz (NSchG), die vom Regionalen Landesamt für Schule und Bildung Braunschweig genehmigt wurde.

Erforderlich wurde diese Maßnahme, da die Nachfrage des SKG an der Grundschule Querum in den letzten Schuljahren stark rückläufig war, während die Bedarfe am SKG der Grundschule Altmühlstraße parallel kontinuierlich anstiegen. Stadtweit sind die Schülerzahlen an den SKG insgesamt relativ konstant, im aktuellen Schuljahr 2025/2026 sind es insgesamt 58 Kinder. Die oben beschriebene Änderung führt dazu, dass die Grundschulen, die bisher der GS Querum zugeordnet waren, anders zugeteilt werden müssen, um eine möglichst gleichmäßige und ortsnahe Versorgung der Kinder auf die fünf SKG-Gruppen zu ermöglichen.

Nach § 6 Abs. 3 NSchG werden im SKG Kinder mit geeigneten pädagogischen Maßnahmen auf den Besuch des 1. Schuljahrgangs vorbereitet. Mit der Erweiterung an der GS Altmühlstraße optimiert die Stadt Braunschweig die bedarfsorientierte ortsnahe Versorgung bei einer gleichbleibenden Anzahl von SKG-Gruppen.

Zu Artikel I, Ziffer 2. Buchstaben a) bis c): Ergänzung der Zuordnung von Straßen

Es handelt sich um neue oder um umbenannte Straßen, deren Benennung die jeweils

zuständigen Stadtbezirksräte seit der letzten Änderung der Schulbezirkssatzung im Jahr 2025 beschlossen haben, die wie in der Anlage dargestellt, den einzelnen Grundschulbezirken zugeordnet werden.

Dr. Rentzsch

Anlage/n:

keine

Anlage

**Dreizehnte Satzung
zur Änderung der Satzung
über die Festlegung von Schulbezirken
in der Stadt Braunschweig
(Schulbezirkssatzung)**

vom 12. Mai 2026

Aufgrund des § 10 des Niedersächsischen Kommunalverfassungsgesetzes vom 17. Dezember 2010 (Nds. GVBl. S. 576), zuletzt geändert durch Artikel 1 des Gesetzes vom 29. Januar 2025 (Nds. GVBl. 2025 Nr. 3), und in Ausführung des Niedersächsischen Schulgesetzes (NSchG) vom 3. März 1998 (Nds. GVBl. S. 137), zuletzt geändert durch Gesetz vom 25. Juni 2025 (Nds. GVBl. 2025 Nr. 51), hat der Rat der Stadt Braunschweig in seiner Sitzung am 12. Mai 2026 folgende Satzung beschlossen:

Artikel I

Die Satzung über die Festlegung von Schulbezirken in der Stadt Braunschweig (Schulbezirkssatzung) vom 5. Juli 2004 (Amtsblatt für die Stadt Braunschweig Nr. 6 vom 20. Juli 2004, S. 17) in der Fassung der zwölften Änderungssatzung vom 27. Mai 2025 (Amtsblatt für die Stadt Braunschweig Nr. 8 vom 15. Juli 2025, S. 44) wird wie folgt geändert:

1. In § 2 Absatz 5 werden die Grundschulbezirke den Schulkindergärten wie folgt zugeordnet:

Schulkindergärten	Grundschulbezirke
Altmühlstraße	Altmühlstraße Broitzem Gartenstadt Ilmenaustraße Isoldestraße Querum Rheinring Rüningen Timmerlah Waggum
Bürgerstraße	Bültenweg Bürgerstraße Comeniusstraße Gliesmarode Heinrichstraße Hohestieg Hondelage Klint Schölkestraße Volkmarode
Heidberg	Bebelhof Heidberg Lindenberg Mascheroder Holz Milverode Rautheim Stöckheim

	Stöckheim, Außenstelle Leiferde
Lehdorf	Am Schwarzen Berge Diesterwegstraße Lamme Lehdorf Pestalozzistraße Rühme Schunteraue Veltenhof Völkenrode/Watenbüttel Wenden

2. In der Anlage zu § 2 Absatz 1 werden folgende Straßen den Grundschulen wie folgt zugeordnet:

- a) Dem Grundschulbezirk Altmühlstraße wird die Straße „Nagoldstraße“ zugeordnet.
- b) Dem Grundschulbezirk Hondelage wird die Straße „Jörg-Gille-Straße“ zugeordnet.
- c) Dem Grundschulbezirk Merverode wird die Straße „Wölbäcker“ zugeordnet.

Artikel II

Diese Satzung tritt am 1. August 2026 in Kraft.

Braunschweig, den

Stadt Braunschweig
Der Oberbürgermeister
I. V.

Dr. Rentzsch
Stadträtin

Die vorstehende Satzung wird hiermit bekannt gemacht.

Braunschweig,

I. V.

Dr. Rentzsch
Stadträtin

Betreff:
Regelung der Smartphone-Nutzung an Braunschweiger Schulen

Empfänger:
Stadt Braunschweig
Der Oberbürgermeister

Datum:
29.03.2026

<i>Beratungsfolge:</i>	<i>Sitzungstermin</i>	<i>Status</i>
Schulausschuss (zur Beantwortung)	10.04.2026	Ö

Sachverhalt:

Die Nutzung von Smartphones im schulischen Kontext ist seit Jahren Gegenstand einer intensiven bildungs- und gesellschaftspolitischen Debatte. Dabei stehen sich sehr unterschiedliche pädagogische Konzepte gegenüber:

Während einige Schulen auf ein vollständiges Verbot der Smartphone-Nutzung während des gesamten Schultages setzen, verfolgen andere Ansätze eine stärker differenzierte oder liberalere Regelung, die den Einsatz digitaler Endgeräte – auch im Unterricht – ausdrücklich zulässt oder sogar fördert.

Die Etablierung des Konzepts stellt dabei fraglos einen Teil der pädagogischen Aufgaben von Schulen dar und fällt somit nicht in den Aufgabenbereich der Stadt als Schulträger, im Gegensatz zu den damit verbundenen baulichen Veränderungen, Ausstattungen oder rechtlichen Fragen.

Vor diesem Hintergrund bitten wir um die Beantwortung der folgenden Fragen:

1. Welche konkreten Regelungen haben die Braunschweiger Schulen derzeit hinsichtlich der Nutzung von Smartphones getroffen?
2. An welchen Braunschweiger Schulen kommen sogenannte „Handy-Tresore“ oder vergleichbare Aufbewahrungssysteme für Smartphones zum Einsatz?
3. Wie bewertet die Stadtverwaltung die rechtliche Situation in Bezug auf Haftung und Versicherungsschutz für Smartphones, die im Rahmen schulischer Regelungen (z. B. in Handy-Tresoren) verwahrt werden?

Gez. Bastian Swalve

Anlage/n:
keine

Betreff:
Regelung der Smartphone-Nutzung an Braunschweiger Schulen

<i>Organisationseinheit:</i> Dezernat V 40 Fachbereich Schule	<i>Datum:</i> 07.04.2026
---	-----------------------------

<i>Beratungsfolge:</i> Schulausschuss (zur Kenntnis)	<i>Sitzungstermin</i> 10.04.2026	<i>Status</i> Ö
---	-------------------------------------	--------------------

Sachverhalt:

Zur Anfrage der SPD-Fraktion im Rat der Stadt vom 30.03.2026 (DS 26-28634) wird wie folgt Stellung genommen:

Für die Nutzung von Smartphones und Smartwatches an niedersächsischen Schulen gibt es eine Handreichung des Niedersächsischen Kultusministeriums, welches als Anlage 1 beigelegt ist. Aus der Handreichung geht hervor, dass ein generelles Einziehen von Smartphones und Smartwatches zu Beginn des Unterrichts nicht zulässig ist. In der Schule kann aber eine Regelung erlassen werden, die die Nutzung von Smartphones und Smartwatches während der Unterrichtszeit verbietet. Bei Regelverstößen kann das Gerät im Einzelfall während der Unterrichtszeit von der Lehrkraft eingezogen werden. Dabei ist es nicht erforderlich, dass die Geräte in besonders gesicherten „Handy-Tresoren“ aufbewahrt werden. Die Lehrkraft ist jedoch verpflichtet, die im jeweiligen Einzelfall erforderlichen Schutzmaßnahmen zu treffen, um einen Verlust oder eine Beschädigung des Gerätes zu vermeiden.

Dies vorangestellt werden die Fragen wie folgt beantwortet:

Zu Frage 1:

Für die Beantwortung dieser Frage, werden Rückmeldungen aus den Braunschweiger Schulen benötigt. Da diese Anfrage erst in den Osterferien eingegangen ist, liegen die Rückmeldungen aus den Schulen noch nicht vor. Es wird nach dem Vorliegen aller Informationen über das Ergebnis berichtet werden.

Zu Frage 2:

Für die Braunschweiger Schulen werden seitens des Schulträgers keine „Handy-Tresore“ oder vergleichbare Aufbewahrungssysteme für Smartphones zur Verfügung gestellt. Ob es in den Schulen selbst beschaffte „Handy-Tresore“ gibt, ist ebenfalls Bestandteil der Abfrage in den Schulen.

Zu Frage 3:

Auf den Seiten 8 bis 10 der Handreichung des Niedersächsischen Kultusministeriums (siehe Anlage 1) ist der rechtliche Rahmen in Niedersachsen ausführlich dargestellt worden. Daraus ist ersichtlich, dass das Gerät nur im Einzelfall (z. B. bei Regelverstoß gegen die verbotene Nutzung des Smartphones) von der Schule eingezogen werden darf. Die Lehrkraft muss dabei eine sachgerechte Lagerung des Gerätes sicherstellen. Wird das Gerät während dieser öffentlich-rechtlichen Verwahrung beschädigt oder entwendet, haftet das Land Niedersachsen nach den Grundsätzen der Amtshaftung. Ggfs. wird noch ein Mitverschulden

der Schülerin bzw. des Schülers (aufgrund des vorangegangenen Regelverstoßes) seitens des Landes geprüft.

Anlage/n:

1 - Anlage1_MK-handreichung-handynutzung-WEB (öffentlich)



© Xavier Lorenzo

Analog. Digital. Miteinander.

**Empfehlungen zur Umsetzung von
verpflichtenden Regelungen für Smartphones
& Smartwatches an niedersächsischen Schulen**

auf Basis eines gemeinsamen Entwurfs der Bundesländer
Niedersachsen und Hamburg



**Niedersächsisches
Kultusministerium**

**Liebe Schülerinnen und Schüler,
liebe Eltern und Erziehungsberechtigte,
liebe Schulleitungen, Lehrkräfte und pädagogische Fachkräfte,**

die Digitalisierung verändert unsere Gesellschaft tiefgreifend – und sie macht auch vor dem Schulalltag nicht halt. Smartphones und Smartwatches sind für viele junge Menschen ein selbstverständlicher Teil ihrer Lebenswelt. Sie ermöglichen Kommunikation, Information, Kreativität und Spaß. Gleichzeitig kann die übermäßige Nutzung von Bildschirmmedien nicht nur zu Schlafstörungen und Konzentrationsschwierigkeiten führen. Das stellt uns vor neue Herausforderungen: Wie lernen Kinder und Jugendliche, diese Geräte verantwortungsvoll zu nutzen und durch Selbstregulation selbstbestimmt zu gestalten? Wie können Schulen Regeln finden, die Orientierung geben, aber auch Freiräume lassen? Und wie schaffen wir es, dabei niemanden auszuschließen?

Diese Fragen beschäftigen viele Schulen, Erziehungsberechtigte und Kinder, Jugendliche und junge Erwachsene. Die Antworten darauf sind nicht einfach – und sie sind nicht für alle gleich. Denn jede Schule ist anders. Jede Altersgruppe bringt eigene Bedürfnisse mit. Und jede Familie hat ihre eigene Perspektive auf das Thema Mediennutzung.

Mit dieser Handreichung und den darin enthaltenen Empfehlungen möchten wir Sie als Schulgemeinschaft auffordern und dabei unterstützen, gemeinsam tragfähige Regelungen zur Nutzung von Smartphones und Smartwatches zu entwickeln. Sie finden darin rechtliche Grundlagen, pädagogische Empfehlungen, Beispiele aus der Praxis und konkrete Materialien zur Umsetzung – von der Smartphoneordnung bis zum Evaluationsbogen.

Besonders wichtig ist mir: Alle Schulen sind verpflichtet, Regeln für den Umgang mit Smartphones und Smartwatches aufzustellen. Wie die Regeln konkret ausgestaltet werden, soll an den Schulen ausbuchstabiert werden. Kinder, Jugendliche und junge Erwachsene, Schülervertretungen, Lehrkräfte, pädagogische Fachkräfte, Erziehungsberechtigte und die Schulsozialarbeit – alle sollten beteiligt sein. Denn nur so können Regeln entstehen, die verstanden, akzeptiert und gelebt werden. Für diese Erarbeitungen geben wir Ihnen Hilfestellungen und insbesondere für die jeweiligen Schulformen und Altersgruppen konkrete Empfehlungen an die Hand. Ich weiß, dass viele von Ihnen bereits mit großem Engagement an diesem Thema arbeiten – in Klassenräten, Infoabenden, Konferenzen oder Projektwochen. Dafür danke ich Ihnen herzlich. Sie leisten damit einen wichtigen Beitrag zur Medienbildung, zur Gesundheitsförderung und zu einem respektvollen Miteinander in der Schule.

Ich wünsche Ihnen viel Erfolg, gute Gespräche und kreative Ideen bei der Umsetzung – für eine Schule, die Kinder und Jugendliche in ihrer Entwicklung stärkt: analog wie digital und vor allem miteinander.

Mit herzlichen Grüßen

Julia Willie Hamburg
Niedersächsische Kultusministerin

01 Einleitung6

02 Rechtlicher Rahmen in Niedersachsen.....8

03 Gesundheitliche Aspekte
der Smartphonenuztung12

04 Empfehlungen nach Schulform & Altersstufen14

05 Beteiligung & Aushandlungsprozess
in der Schule.....18

06 Mögliche Regelungsbereiche19

07 Maßnahmen bei Regelverstößen.....22

08 Kommunikation & Implementierung.....26

09 Möglichkeiten Evaluation & Weiterentwicklung.....29

TOP 5.1.1

Smartphones, Smartwatches und andere digitale Endgeräte¹ sind aus dem Alltag junger Menschen nicht mehr wegzudenken. Sie dienen als Kommunikationsmittel, Informationsquelle und Unterhaltungsmedium – und prägen damit auch zunehmend den Schulalltag. Diese Entwicklung stellt Schulen vor neue Herausforderungen: Wie kann ein verantwortungsvoller und gesundheitsförderlicher Umgang mit digitalen Endgeräten gestaltet werden, ohne die Konzentration im Unterricht, das soziale Miteinander oder das Wohlbefinden der Kinder, Jugendlichen und jungen Erwachsenen an Schulen zu gefährden?

Die Nutzung von Smartphones im schulischen Kontext ist ein gesellschaftlich kontrovers diskutiertes Thema. Während einige Stimmen ein generelles Verbot fordern, betonen andere die Chancen digitaler Medien für Bildung, Teilhabe und Medienkompetenz. Ein generelles Verbot alleine greift unserer Meinung nach zu kurz. Vielmehr stellt sich die Frage, warum sich junge Menschen ohne ihr Smartphone unwohl fühlen – und wie Schule darauf pädagogisch reagieren kann. Ein Ansatz, der das Wohlbefinden der Kinder, Jugendlichen und jungen Erwachsenen ernst nimmt, setzt auf dialogische Aushandlung, klare Regeln und die Förderung von Selbstregulation. Es braucht differenzierte, altersgerechte und pädagogisch fundierte Regelungen, die den jeweiligen schulischen Gegebenheiten gerecht werden und gemeinsam mit der Schulgemeinschaft entwickelt und auch von den Erziehungsberechtigten verantwortungsvoll unterstützt werden.

Fachliche Stimmen, etwa aus der Kinder- und Jugendmedizin, betonen in diesem Zusammenhang die Bedeutung analoger Erfahrungen für die gesunde Entwicklung von Kindern und Jugendlichen – insbesondere im sprachlichen, motorischen, emotionalen und sozialen Bereich. So können beispielsweise das gemeinsame Spielen auf dem Schulhof, das freie Erzählen im Klassenverband oder das kreative Gestalten mit Stift und Papier wichtige Impulse für Selbstwirksamkeit, Empathie und soziale Teilhabe geben. Diese Perspektive unterstreicht die Notwendigkeit, digitale Mediennutzung pädagogisch zu begleiten und gleichzeitig Räume für unmittelbare, erfahrungsbasierte Lern- und Lebenswelten zu erhalten.

Das Niedersächsische Kultusministerium erwartet von allen Schulen, sich aktiv und verbindlich mit dem Thema Smartphone- und Smartwatchnutzung auseinanderzusetzen und dafür entsprechende Regelungen zu erarbeiten. Die Gestaltung eines verantwortungsvollen Umgangs mit digitalen Endgeräten ist Teil des Bildungs- und Erziehungsauftrags und betrifft das gesamte schulische Miteinander. Die Erarbeitung von Regelungen steht zugleich im engen Zusammenhang mit der Umsetzung des Orientierungsrahmens Medienbildung in der allgemeinbildenden Schule, der die Strategie der Kultusministerkonferenz „Bildung in der digitalen Welt“ für Niedersachsen konkretisiert. Die Entwicklung schulischer Regelungen zur Nutzung ist damit nicht nur Ausdruck pädagogischer Verant-

wortung, sondern auch Bestandteil einer nachhaltigen Schul- und Unterrichtsentwicklung im Sinne der Ziellinie 2025. Die nachfolgenden Empfehlungen und Hintergrundinformationen bieten dafür eine konkrete Grundlage und laden dazu ein, den Prozess gemeinsam mit der Schulgemeinschaft zu gestalten – verbindlich, reflektiert und zukunftsorientiert.

Viele Schulen in Niedersachsen haben bereits eigene Regelungen zur Nutzung digitaler Endgeräte entwickelt – und das ist gut so. Die nachfolgenden Empfehlungen sollen dazu anregen, bestehende Konzepte zu reflektieren und bei Bedarf weiterzuentwickeln. Ziel ist es, Schulen bei der Entwicklung von Regeln zu begleiten, die Medienkompetenz, Selbstregulation und soziale Kompetenzen fördern – und dabei die Gesundheit und das Schulklima zu stärken.

Ein besonderes Augenmerk gilt dabei auch dem Thema „Spielen mit dem Smartphone“. Gerade in Pausen oder Freistunden kann dies zu Konflikten, Ausgrenzung oder suchtähnlichem Verhalten führen – es kann aber auch Anlass für Gespräche über sinnvolle Alternativen und Medienverhalten sein.

Diese Handreichung samt Anhang bietet:

- **rechtliche Orientierung** im Rahmen des Niedersächsischen Schulgesetzes (NSchG) und relevanter Datenschutz- und Strafrechtsvorgaben,
- **Hintergrundinformationen und ein Fazit** je Kapitel zur schnellen Übersicht,
- **praxisnahe Beispiele** für schulinterne Regelungen, inklusive Smartphoneordnung und Maßnahmen bei Regelverstößen,
- **Empfehlungen für Kommunikation, Beteiligung und Evaluation,**
- **Materialien zur Arbeit mit den Erziehungsberechtigten und Beteiligung,** z. B. Evaluationsbögen, Selbstverpflichtungen und Vorschläge für Projektarbeit.

Sie richtet sich an Schulleitungen, Lehrkräfte, pädagogische Fachkräfte, Erziehungsberechtigte, Kinder, Jugendliche und junge Erwachsene an Schulen sowie Fachkräfte der Schulsozialarbeit – und lädt dazu ein, gemeinsam tragfähige Lösungen zu entwickeln. Für eine Schule, die Kinder und Jugendliche in ihrer Entwicklung stärkt – analog wie digital.

Expertinnen und Experten sind sich einig: Es braucht klare, gemeinsam entwickelte Regelungen, die sich an den Bedürfnissen der jeweiligen Schulgemeinschaft orientieren und regelmäßig überprüft und weiterentwickelt werden. Bei der Erarbeitung des Regelwerks soll der Schutz der Kinder, Jugendlichen und jungen Erwachsenen durch einen altersangemessenen Umgang mit digitalen Endgeräten im Vordergrund stehen.

¹ Zur Vereinfachung wird nachfolgend überwiegend nur von Smartphones gesprochen. Mit mobilen Endgeräten sind alle digitalen Endgeräte gemeint, die auf Grund ihrer geringen Größe unauffällig am Körper getragen oder in der Hand gehalten werden können und mit denen insbesondere auf das Internet zugegriffen, Fotos und Videos angefertigt und KI gestützte Programme genutzt werden können. Es schließt sog. „Wearables“ wie z.B. Smartwatches, Internetbrillen, Digitalringe, GPS-Tracker mit ein.

Die Nutzung digitaler Endgeräte an Schulen berührt eine Vielzahl juristischer Fragestellungen – vom Schulrecht über Datenschutz bis hin zum Persönlichkeits- und Urheberrecht. Schulen in Niedersachsen bewegen sich dabei in einem klar definierten rechtlichen Rahmen, der sowohl Gestaltungsspielräume als auch Grenzen vorgibt.

Das NSchG bildet die zentrale Grundlage für schulische Regelungen zur Nutzung digitaler Endgeräte wie dem Smartphone oder der Smartwatch. Gemäß § 43 Abs. 1 NSchG liegt die Verantwortung für die Ordnung an der Schule bei der Schulleitung. Nach § 34 Abs. 2 Nr. 2 NSchG entscheidet die Gesamtkonferenz über die Schulordnung. In einer Schulordnung können Fragen der äußeren und der inneren Ordnung geregelt werden. Zur inneren Ordnung ist auch die Benutzung digitaler Endgeräte zu zählen. In die Schulordnung kann somit aufgenommen werden, dass Smartphones während des Unterrichts, der Pausen und der außerunterrichtlichen Angebote nicht benutzt werden dürfen und ausgeschaltet werden müssen. Darüber hinaus können auch Fachkonferenzen im Rahmen der Beschlüsse der Gesamtkonferenz über die Nutzung digitaler Endgeräte bzw. Smartphones entscheiden. § 50 Abs. 1 NSchG überträgt den Lehrkräften die pädagogische Verantwortung im Unterricht, einschließlich der Entscheidung über den Einsatz digitaler Endgeräte. Bei Verstößen gegen schulische Regeln sind gemäß § 61 NSchG Erziehungsmittel und Ordnungsmaßnahmen möglich – dazu zählt auch die vorübergehende Wegnahme von Smartphones, sofern sie verhältnismäßig erfolgt.

Gleichzeitig sind grundrechtliche Vorgaben zu beachten: Das Recht auf informationelle Selbstbestimmung (Art. 2 Abs. 1 GG), das Eigentumsrecht (Art. 14 Abs. 1 GG) sowie das Recht auf freie Entfaltung der Persönlichkeit (Art. 2 Abs. 1 und Art. 1 Abs. 1 GG) setzen klare Grenzen für schulische Eingriffe. Ein generelles Verbot des Mitbringens von Smartphones ist daher rechtlich kaum haltbar – wohl aber deren Nutzung im Schulalltag einschränkbar, etwa durch schulinterne Regelungen.

Auch datenschutzrechtliche Aspekte spielen eine zentrale Rolle. Die Datenschutz-Grundverordnung (DS-GVO) verpflichtet Schulen zur datenschutzfreundlichen Gestaltung ihrer Prozesse (Art. 4 und 25 DS-GVO) und zur rechtmäßigen Verarbeitung personenbezogener Daten (Art. 6 Abs. 1a DS-GVO). Die unbefugte Anfertigung oder Verbreitung von Bild-, Ton- oder Videoaufnahmen durch Kinder, Jugendliche und junge Erwachsene an Schulen kann nicht nur schulrechtliche Konsequenzen haben, sondern auch strafrechtlich relevant sein – etwa im Sinne von § 131 StGB (Gewaltdarstellung), von § 201 StGB (Verletzung der Vertraulichkeit des Wortes), von § 201a StGB (Verletzung des höchstpersönlichen Lebensbereichs und von Persönlichkeitsrechten durch Bildaufnahmen), § 238 StGB (Nachstellung) oder § 184 ff. StGB (Verbreitung pornographischer Inhalte).

Insbesondere die Verwendung von Smartwatches kann in diesem Zusammenhang je nach verfügbaren Funktionen bedenklich sein, denn z. B. durch die Möglichkeit der Zuschaltung- und Mithörfunktion können die Persönlichkeitsrechte der anderen Schülerinnen und Schüler oder der Lehrkräfte beeinträchtigt sein. Schulleitungen und Lehrkräfte sind nach datenschutzrechtlichen Maßgaben

nicht dafür verantwortlich, welche Daten Schülerinnen und Schüler auf ihren Privatgeräten verarbeiten und wie sie diese weiterverwenden. Problematisch ist es jedoch, wenn über Smartwatches personenbezogene Daten Anderer verarbeitet und diese gegebenenfalls sogar in soziale Netzwerke eingestellt werden. Denn die Persönlichkeitsrechte der betroffenen Personen sind regelmäßig verletzt, wenn dies ohne deren Einwilligung geschieht. Da Schülerinnen und Schüler nicht selbst über die Teilnahme am Unterricht bzw. an Schulveranstaltungen entscheiden können, sondern dazu aufgrund ihrer gesetzlichen Schulpflicht gehalten sind, müssen Schulen Vorsorge treffen, um die Persönlichkeitsrechte aller Schülerinnen und Schüler zu schützen (z. B. durch ausdrücklichen Hinweis auf den Flug- oder Schulmodus).

Besondere Aufmerksamkeit erfordert auch das Thema Cybermobbing, das häufig eine Kombination mehrerer Straftatbestände darstellt – etwa Beleidigung, Nötigung, Bedrohung oder Erpressung. Schulen sind hier nicht nur rechtlich, sondern auch pädagogisch gefordert, präventiv zu wirken und im Ernstfall konsequent zu handeln.

Die Schulordnung bietet den rechtlichen Rahmen für verbindliche Regelungen zur Smartphone-Nutzung. Sie sollte klare, transparente und verhältnismäßige Vorgaben enthalten, die regelmäßig überprüft und an aktuelle Entwicklungen angepasst werden. Dabei gilt: Die Schule darf die Benutzung von Smartphones einschränken, diese aber nicht beliebig einziehen oder deren Inhalte durchsuchen. Die Rechte der Kinder, Jugendlichen und jungen Erwachsenen an Schulen müssen stets gewahrt bleiben.

Vertiefende Hinweise zur Rechtslage:

1. Einziehung & Verwahrung von Smartphones

- Die vorübergehende Einziehung von Smartphones ist als Erziehungsmittel nach § 61 NSchG zulässig. Dabei ist eine sachgerechte Lagerung sicherzustellen. Die Schule (die Lehrkraft) muss daher die nach dem jeweiligen Einzelfall erforderlichen Schutzmaßnahmen treffen, um einen Verlust oder eine Beschädigung des eingezogenen Gegenstandes zu vermeiden. Dabei ist es nicht erforderlich, dass das Smartphone in besonders gesicherten „Handy-Garagen“ aufbewahrt wird, allerdings muss es vor Beschädigung und Diebstahl geschützt werden. Wird das Smartphone während dieser öffentlich-rechtlichen Verwahrung beschädigt oder entwendet, so haftet das Land Niedersachsen nach den Grundsätzen der Amtshaftung, es sei denn, die Lehrkraft kann nachweisen, alle erforderlichen Schutzmaßnahmen sorgsam eingehalten zu haben. In Betracht kommt jedoch auch ein Mitverschulden der Schülerin oder des Schülers aufgrund der Tatsache, dass die Störung erst Anlass für die Einziehung geboten hat. Der Schülerin oder dem Schüler obliegt der Nachweis, dass die Beschädigung erst während der Verwahrung eingetreten ist. Sollte die Lehrkraft die Beschädigung oder den Verlust

TOP 5.1.1

- (z. B. durch Diebstahl) des Smartphones grob fahrlässig (z. B. das eingezogene Gerät wird in der Sporthalle ohne Beaufsichtigung einfach vergessen, so dass es leicht entwendet werden kann) oder sogar vorsätzlich gehandelt haben, können Regressansprüche entstehen.
- Sollte gegen eine Nutzungsregelung verstoßen werden, kann das Smartphone einschließlich der SIM-Karte durch die Lehrkraft eingezogen werden. Nach Unterrichtsschluss ist das Smartphone der Schülerin oder dem Schüler wieder herauszugeben; eine Einziehung über den Unterrichtstag hinaus ist unzulässig, da dadurch unverhältnismäßig in das Eigentumsrecht eingegriffen würde. Schülerinnen und Schüler sind von Verfassung wegen vor Eingriffen in ihr Eigentum und ihre allgemeine Handlungsfreiheit geschützt (Art. 14 GG, Art. 2 Abs. 1 GG). Solche Eingriffe kann die oder der Betroffene bei einer noch andauernden Verletzung mit dem Antrag auf Erlass einer einstweiligen Verfügung (§ 123 VwGO) oder mit einer auf Herausgabe gerichteten Leistungsklage entgegentreten. Mit Ablauf des Schultages erlischt in aller Regel das Besitzrecht der Schule an dem Gerät. Wenn das Smartphone nicht abgeholt wird, kann die Schule das Gerät natürlich auch über Nacht oder über ein Wochenende einbehalten. Die Schule ist auch nicht verpflichtet, außerhalb der angebotenen Abholzeit auf die Schülerin oder den Schüler „zu warten“, bis sie oder er es abholt. Als Strafe, etwa weil eine Schülerin oder ein Schüler zu spät kommt, darf die Schule das Smartphone nicht einziehen. Auch rein präventiv dürfen Lehrkräfte Smartphones nicht einziehen (außer bei Prüfungen). Nicht erforderlich ist es, das Smartphone der Schülerin oder dem Schüler nach Hause zu bringen. Das Gerät kann grundsätzlich auch nicht mit der Maßgabe eingezogen werden, dass es nur an die Eltern wieder herausgegeben wird. Eine solche Maßnahme wäre rechtswidrig. Es besteht für die Lehrkraft gegenüber den Eltern kein Weisungsrecht und kein Recht für einen längeren Entzug. Verlangt ein Elternteil die Herausgabe des Smartphones, sollte das friedlich geschehen.
 - In schwerwiegenden Fällen kann die Rückgabe nach einem Gespräch mit den Erziehungsberechtigten erfolgen.
 - Bei Verdacht auf strafrechtlich relevantes Verhalten darf das Gerät eingezogen und der Polizei übergeben werden, die dann weitere Maßnahmen einleitet. Die Lehrkraft darf das Gerät hierbei nur in Verwahrung nehmen. Das Smartphone durchsuchen, um beispielsweise zu überprüfen, ob die Schülerin oder der Schüler eine SMS verschickt oder rechtswidrige Inhalte gespeichert hat, ist untersagt. Ansonsten läge eine Verletzung des Schutzes des Post- und Fernmeldegeheimnisses und des Rechtes auf informationelle Selbstbestimmung vor. Die amtliche Verwahrung von Smartphones ist eine polizeiliche und gerichtliche Maßnahme, bei der Gegenstände, Schriftstücke oder Daten, die als Beweismittel in einem Strafverfahren von Bedeutung sind, sichergestellt werden, um sie vor Verlust oder Manipulation zu schützen. Erfolgt die Einziehung / Verwahrung freiwillig, spricht man von einer einfachen Sicherstellung. Werden die Gegenstände nicht freiwillig herausgegeben, erfolgt eine Beschlagnahme. Für die Beschlagnahme ist in der Regel ein Gerichtsbeschluss erforderlich, es sei denn, es liegt eine Eil- oder Gefahr-in-Verzug-Situation vor.
- Für **Schulen in freier Trägerschaft** gelten diese Grundsätze nicht zwangsläufig. Diese Schulen können im Rahmen des Schulvertrages eigene Regelungen mit den Erziehungsberechtigten vereinbaren.
2. **Einsichtnahme in Inhalte**
 - Eine Einsichtnahme in Inhalte des Smartphones durch Lehrkräfte ist nur mit ausdrücklicher und freiwilliger Zustimmung der Lernenden erlaubt.
 - Bei Minderjährigen ist zusätzlich die Zustimmung der Erziehungsberechtigten erforderlich.
 3. **Aufnahmen mit dem Smartphone**
 - Bild-, Ton- und Videoaufnahmen ohne Zustimmung sind verboten.
 - Solche Aufnahmen können strafrechtlich relevant sein (§ 201a StGB).
 - Hinweis der Schule ist geboten, dass die Mithörfunktion bei der Verwendung von Smartwatches während des Schulbesuchs in jedem Fall zu deaktivieren ist.
 4. **Nutzung im Unterricht**
 - Die Nutzung von Smartphones im Unterricht liegt in der pädagogischen Verantwortung der Lehrkraft (§ 50 NSchG).

Die Nutzung digitaler Endgeräte wie Smartphones, Smartwatches und Tablets ist aus dem Alltag junger Menschen nicht mehr wegzudenken. Gleichzeitig zeigen zahlreiche Studien und Erfahrungsberichte aus Schule, Medizin und Psychologie, dass eine übermäßige oder zu frühe Nutzung mit gesundheitlichen Risiken verbunden sein kann – insbesondere im Kindes- und Jugendalter.

Mögliche gesundheitliche Auswirkungen

- **Konzentrationsprobleme:** Häufige Unterbrechungen durch Nachrichten oder Apps können die Aufmerksamkeitsspanne verringern und das Lernen erschweren.
- **Belastung des Frontalkortex:** Der Frontalkortex – zuständig für Impulskontrolle, Konzentration & Planung – befindet sich in diesem Alter in der Entwicklung. Eine ständige Reizüberflutung durch digitale Medien kann diese Entwicklung beeinträchtigen.
- **Schlafstörungen:** Die Nutzung von Bildschirmen am Abend – insbesondere im Bett – kann den Schlafrhythmus stören und zu Einschlafproblemen führen.
- **Bewegungsmangel:** Längere Bildschirmzeiten gehen oft mit reduzierter körperlicher Aktivität einher, was sich negativ auf die körperliche Entwicklung auswirken kann.
- **Psychische Belastungen:** Vergleiche untereinander z.B. in sozialen Medien, Cybermobbing oder die Angst, etwas zu verpassen („FOMO“) können das Wohlbefinden beeinträchtigen.
- **Nichtstoffliche Abhängigkeit:** Häufige und unkontrollierte Smartphone-nutzung kann suchtähnliches Verhalten fördern und das Belohnungssystem des Gehirns dauerhaft verändern.
- **Haltungsschäden & Augenbelastung:** Ungünstige Körperhaltung bei der Nutzung und lange Bildschirmzeiten können zu Verspannungen & Sehstörungen führen.
- **Überlastung der Daumen:** Intensives Tippen & Wischen kann die Gelenke überbeanspruchen und zu Schmerzen oder Entzündungen führen („Smartphone-Daumen“).

Besondere Bedeutung im Grundschulalter

Kinder im Grundschulalter befinden sich in einer sensiblen Entwicklungsphase. Sie benötigen vor allem analoge Erfahrungen, Bewegung, soziale Interaktion und direkte Kommunikation. Digitale Medien sollten in diesem Alter nur gezielt und unter Anleitung eingesetzt werden. Die Nutzung von Smartphones und anderen digitalen Endgeräten, sofern sie nicht Teil der schulischen Medienbildung sind, ist in dieser Altersgruppe aus entwicklungspsychologischer Sicht nicht förderlich bzw. sinnvoll und damit nicht empfehlenswert.

Prävention durch schulische Regelungen

Ein gesundheitsförderlicher Umgang mit digitalen Geräten beginnt mit klaren, altersgerechten Regeln. Schulen können durch smartphonefreie Zeiten und Zonen, bewegungsfördernde Pausenangebote, Aufklärung über Bildschirmzeiten und die Einbindung von Erziehungsberechtigten einen wichtigen Beitrag zur Gesundheitsprävention leisten.

Im Unterricht sollten die gesundheitlichen Auswirkungen digitaler Medien immer wieder altersgerecht bearbeitet werden. In diesem Kontext ist es auch wichtig, auf die sich daraus ergebenden Chancen bei Gesundheitsthemen wie niedrigschwelliger Beratung für schwierige Lebenssituationen und die Unterstützung bei der Laienreanimation einzugehen.

Insbesondere Kinder, Jugendliche und junge Erwachsene an Schulen, die aufgrund einer Einschränkung auf digitale Geräte angewiesen sind, müssten diese weiterhin nutzen können. Entsprechende Regelungen sollten transparent kommuniziert werden.

Fazit

Die gesundheitlichen Auswirkungen der Smartphonennutzung sollten bei der Entwicklung schulischer Regelungen mitbedacht werden. Ziel ist es, Kinder und Jugendliche zu einem bewussten, reflektierten und maßvollen Umgang mit digitalen Medien zu befähigen – im Sinne ihrer körperlichen, geistigen und sozialen Gesundheit.

Die Nutzung digitaler Endgeräte durch Kinder, Jugendliche und junge Erwachsene an Schulen ist stark abhängig von Alter und Entwicklungsstand der Lernenden. Eine pauschale Regelung wird den unterschiedlichen Bedürfnissen und Herausforderungen nicht gerecht. Stattdessen braucht es differenzierte Empfehlungen, die pädagogische, entwicklungspsychologische und schulorganisatorische Aspekte berücksichtigen.

Primarbereich

Im Primarbereich wird die Nutzung von Smartphones ausdrücklich nicht empfohlen. Kinder im Grundschulalter verfügen in der Regel noch nicht über die notwendige Selbstregulationsfähigkeit, um digitale Geräte verantwortungsvoll zu nutzen.

Mittlerweile erhalten allerdings viele Kinder zur Einschulung Smartwatches als Geschenk. Neben der Uhrfunktion bieten diese die Möglichkeit, mit dem Gerät zu telefonieren oder den Standort des Kindes zu tracken.

Schulleitungen und Lehrkräfte sind zwar datenschutzrechtlich nicht dafür verantwortlich, welche Daten Schülerinnen und Schüler auf ihren Privatgeräten verarbeiten und wie sie diese weiterverwenden. Problematisch ist jedoch, wenn über Smartwatches personenbezogene Daten Anderer verarbeitet und diese gegebenenfalls sogar in soziale Netzwerke eingestellt werden. Denn die Persönlichkeitsrechte der betroffenen Personen sind regelmäßig verletzt, wenn dies ohne deren Einwilligung geschieht. Um die Persönlichkeitsrechte aller Schülerinnen und Schüler zu schützen, bedarf es daher zur Vorsorge eines ausdrücklichen Hinweises der Schule an die Schülerinnen und Schüler, dass die Mithörfunktion von Smartwatches während des Schulbesuchs in jedem Fall zu deaktivieren ist. Ein Hinweis auf den Flug- oder Schulmodus solcher Uhren während der Schulzeit stellt eine verhältnismäßige Regelung dar, die die Interessen aller Beteiligten angemessen berücksichtigt.

Ein pauschales Mitnahmeverbot dürfte dagegen regelmäßig unverhältnismäßig sein, weil die meisten Smartwatches heutzutage durch eine einfache Einstellung als bloße digitale Zeitanzeige genutzt werden können. Auch Schülerinnen und Schüler an Grundschulen und im Primarbereich an Förderschulen dürften bereits über die Fähigkeiten verfügen, auf einem digitalen Gerät die Funktion Flug- oder Schulmodus vor Betreten des Schulgeländes entsprechend aus- und nur bei Bedarf bzw. bei Verlassen des Schulgeländes wieder anzuschalten. Die theoretische Möglichkeit zur unbeobachteten Reaktivierung der vollwertigen Funktion einer Smartwatch rechtfertigt es nicht, alle Schülerinnen und Schüler unter einen Generalverdacht zu stellen und die Mitnahme der Smartwatches in die Schule generell zu untersagen. Das Gleiche gilt für GPS-Tracker und andere Geräte, die eine (GPS-)Standortermittlung ermöglichen. Es kann geregelt werden, dass diese in Schulen zu deaktivieren sind. In keinem Fall lösen sie Handlungsreaktionen der Schule aus. Ein Anspruch auf Einschreiten bzw. Suchen des Kindes besteht nicht. Sollten Erziehungsberechtigte das Schulbüro oder Lehr-

kräfte trotz dieses Verbots auf vermeintliche Standorte von Schülerinnen oder Schülern ansprechen, dann kann dies im Einzelfall zu einem Mitnahmeverbot der GPS-Tracker oder sogar zur zeitweiligen Einziehung der Geräte und Aushändigung an die Erziehungsberechtigten führen.

Empfehlungen:

- Kein eigenes Smartphone / Smartwatch notwendig
- Generelles Nutzungsverbot auf dem Schulgelände sinnvoll
- Altersgerechte und dosierte Nutzung digitaler Medien mit schulischen Geräten mit dem ausschließlichen Ziel der digitalen Medienbildung
- Förderung analoger Kompetenzen als Grundlage für spätere Medienbildung
- Hinweis der Schule, dass die Mithörfunktion bei der Verwendung von Smartwatches während des Schulbesuchs in jedem Fall zu deaktivieren ist.

Die Kinder im Primarbereich müssen im Fall eines berechtigten Interesses allerdings die Möglichkeit haben, insbesondere ihre Erziehungsberechtigten zu erreichen. Im Primarbereich sind daher entsprechende Kommunikationswege für Ausnahmefälle sicherzustellen.

Sekundarbereich I

Mit dem Übergang in die weiterführenden Schulen steigen sowohl die Mediennutzung als auch die Selbstverantwortung der Schülerinnen und Schüler. In vielen weiterführenden Schulen werden private oder schulische Tablets aber auch Smartphones im Unterricht eingesetzt. Während die schulische Nutzung gezielt für das Lernen erfolgt und pädagogisch begleitet wird, unterliegt die private Nutzung anderen Regeln. Diese Unterscheidung sollte in der schulischen Kommunikation klar benannt werden, um Missverständnisse zu vermeiden.

Es wird empfohlen, die obenstehenden Empfehlungen für den Primarbereich mindestens auch auf die Klassenstufen 5-6 anzuwenden.

Empfehlungen ab Klassenstufe 7:

- Regelmäßige Thematisierung von Medienverhalten im Unterricht
- Festlegung smartphonefreier Zeiten und Zonen
- Festlegung klarer Nutzungsregeln, dies gilt auch für die schulischen Tablets
- private Nutzung von Smartphones im Unterricht untersagen
- Hinweis der Schule, dass die Mithörfunktion bei der Verwendung von Smartwatches während des Schulbesuchs in jedem Fall zu deaktivieren ist.
- Die Zeiten sind mit zunehmendem Alter anzupassen, wobei sich in der 7. Klasse eher am Primarbereich und in der 10. Klasse eher am Übergang zum Sekundarbereich II orientiert werden sollte.

Sekundarbereich II & Berufsbildende Schulen

Im Sekundarbereich II und in Berufsbildenden Schulen ist die Nutzung digitaler Medien ein integraler Bestandteil des Unterrichts. Sie dient der gezielten Förderung fachlicher und prozessbezogener Kompetenzen. Dabei steht nicht nur die Medienkompetenz im Vordergrund, sondern vor allem die Fähigkeit der Jugendlichen und jungen Erwachsenen, digitale Werkzeuge zur eigenständigen Aneignung, Vertiefung und Anwendung von Fachinhalten kritisch und reflektiert einzusetzen. Ziel ist es, die Lernenden zu befähigen, ihr Medienhandeln – auch im privaten Bereich – bewusst zu gestalten, aber auch kritisch zu reflektieren und digitale Technologien als selbstverständlichen Bestandteil ihres Lernprozesses zu nutzen.

Empfehlungen:

- Integration digitaler Geräte in den Unterricht, z. B. für Recherche, Kommunikation, Organisation
- Klare Regeln für Prüfungssituationen und störungsfreie Lernphasen
- Reflexion des eigenen Medienverhaltens als Bestandteil der Persönlichkeitsbildung
- Hinweis der Schule, dass die Mithörfunktion bei der Verwendung von Smartwatches während des Schulbesuchs in jedem Fall zu deaktivieren ist.

Förderschulen

An Förderschulen sind Regelungen erforderlich, die sich am jeweiligen Förderschwerpunkt und an den individuellen Bedürfnissen der Kinder, Jugendlichen und jungen Erwachsenen orientieren. Dabei gelten an Förderschulen altersentsprechend grundsätzlich dieselben Empfehlungen wie für Grundschulen und die Schulen des Sekundarbereichs I.

Die Nutzung digitaler Geräte kann hier sowohl unterstützend als auch herausfordernd sein. So können spezifische Apps neue bzw. erweiterte Zugänge für das schulische Lernen von Schülerinnen und Schülern mit Bedarf an sonderpädagogischer Unterstützung ermöglichen. Zugleich können unter Berücksichtigung des sonderpädagogischen Förderschwerpunkts besondere Maßnahmen erforderlich werden, um die Schülerinnen und Schüler vor Missbrauch – insbesondere von Bild- und Tonaufnahmen – zu schützen.

Empfehlungen:

- Stärkere Begleitung und Strukturierung der Nutzung
- Klare Unterscheidung zwischen privater Smartphonennutzung und dem Einsatz digitaler Medien zu Bildungszwecken

- Einbindung von Erziehungsberechtigten und pädagogischen Fachkräften in die Regelentwicklung
- Pädagogisch begründete Nutzung digitaler Medien, z. B. zur Unterstützung von Kommunikation oder Lernprozessen
- Hinweis der Schule, dass die Mithörfunktion bei der Verwendung von Smartwatches während des Schulbesuchs in jedem Fall zu deaktivieren ist.

Fazit

Für alle Schulformen gilt: Diese Empfehlungen sollen Schulen dabei unterstützen, altersgerechte und pädagogisch sinnvolle Regelungen zur Smartphonennutzung zu entwickeln. Dabei gilt: Nicht die bloße Präsenz digitaler Geräte ist entscheidend, sondern die Art und Weise ihrer Nutzung. Schulen sind gefordert, attraktive Alternativen zur Bildschirmzeit zu schaffen und eine positive Kommunikationskultur zu fördern.

Hinweis

Zur Orientierung für Schulen bei der Ausarbeitung altersgerechter Regelungen zur Smartphonennutzung können auch medizinisch-psychologische Empfehlungen herangezogen werden. Die S2k-Leitlinie „Prävention dysregulierten Bildschirmmediengebrauchs in Kindheit und Jugend“, entwickelt unter Federführung der Deutschen Gesellschaft für Kinder- und Jugendmedizin (DGKJ) und weiterer Fachgesellschaften, bietet evidenzbasierte Empfehlungen für den Umgang mit digitalen Medien in verschiedenen Altersgruppen. Für Jugendliche in der Sekundarstufe I und II wird darin unter anderem empfohlen, Bildschirmzeiten altersgerecht zu gestalten, die Nutzung regelmäßig zu reflektieren und die Gefahr einer suchthaften Nutzung – insbesondere von sozialen Medien und Online-Spielen – zu beachten.

Auch die WHO betont in einem aktuellen Bericht (<https://www.who.int/europe/de/news/item/25-09-2024-teens--screens-and-mental-health>) die Notwendigkeit, Jugendlichen digitale Kompetenzen zu vermitteln und sie bei der Entwicklung gesunder Online-Gewohnheiten zu unterstützen.

Die Leopoldina hat ein Diskussionspapier – Diskussion Nr. 40 – (https://www.leopoldina.org/fileadmin/redaktion/Publikationen/Diskussionen/2025_Diskussionspapier_Soziale_Medien.pdf) zum Thema „Soziale Medien und die psychische Gesundheit von Kindern und Jugendlichen“ veröffentlicht, welches weitere Informationen und Hintergrundwissen zur praktischen Umsetzung bietet. Ergänzend findet sich eine Übersicht zu den Empfehlungen der S2k-Leitlinie „Prävention dysregulierten Bildschirmmediengebrauchs in Kindheit und Jugend“ unter: <https://register.awmf.org/de/leitlinien/detail/027-075>. Eltern sollen informiert und unterstützt werden, um ihre Kinder altersgerecht und verantwortungsvoll beim Umgang mit Bildschirmmedien zu begleiten.

Die Entwicklung tragfähiger und akzeptierter Regelungen zur Nutzung von Smartphones an Schulen gelingt am besten im Dialog. Ein partizipativer Aushandlungsprozess in den weiterführenden Schulen und transparente Kommunikation an allen Schulformen stärkt nicht nur die Akzeptanz der Regeln, sondern fördert auch die Medienkompetenz, das Verantwortungsbewusstsein und das Gemeinschaftsgefühl innerhalb der Schulgemeinschaft. Viele Schulen verfügen bereits über praktisch gelebte oder verschriftlichte, visualisierte Regelungen zur Smartphone-Nutzung. Diese müssen nicht grundsätzlich verändert werden – sie sollten jedoch fortlaufend gemeinsam überprüft und bei Bedarf weiterentwickelt werden.

Warum Beteiligung wichtig ist

Erfahrungen zeigen: Wenn Jugendliche und junge Erwachsene an Schulen, aber auch Erziehungsberechtigte, im Rahmen ihres Beitrages zur Gesundheitsprävention aktiv an der Erstellung und in allen Schulformen die Kinder, Jugendlichen und jungen Erwachsenen und die Erziehungsberechtigten auch an der Umsetzung von Regeln beteiligt sind – insbesondere auch an der Festlegung von Konsequenzen bei Regelverstößen – steigt die Bereitschaft, sich an diese Regeln zu halten – nicht nur während des Schulbesuchs – deutlich. Beteiligung schafft Transparenz, stärkt die Eigenverantwortung und ermöglicht eine Regelkultur, die auf Vertrauen und Mitgestaltung basiert.

Konkrete Empfehlungen zum möglichen Vorgehen finden sich im Anhang.

Die Nutzung von Smartphones im schulischen Alltag erfordert klare, transparente und pädagogisch begründete Regelungen. Diese sollten altersdifferenziert, sozial sensibel und im Einklang mit den schulischen Werten stehen. Ziel ist es, Orientierung zu geben, Medienkompetenz zu fördern und gleichzeitig ein lernförderliches und respektvolles Miteinander zu sichern.

Ein klarer, transparenter und pädagogisch begründeter Umgang mit Regelverstößen ist zudem entscheidend für die Wirksamkeit der getroffenen Regelungen. Dabei gilt stets der Grundsatz der Verhältnismäßigkeit: Maßnahmen müssen angemessen, transparent kommuniziert und nachvollziehbar sein. Ziel ist nicht die Bestrafung, sondern die Förderung von Einsicht und Verantwortung. Eine Schule, die digitale Verantwortung ernst nimmt, braucht klare Regeln – aber auch Räume für Dialog, Reflexion und Unterstützung.

Empfehlungen zur Nutzung im Unterricht & in den Pausen

- Grundsätzlich kann die private Nutzung von digitalen Endgeräten im Unterricht untersagt werden, dies gilt auch für die kostenfreien schulischen Leihgeräte ab Klasse 7. Hinweis: Manche Kinder, Jugendliche und junge Erwachsene an Schulen führen sogenannte Zweitgeräte mit – also zusätzliche Geräte, die teilweise gezielt genutzt werden, um bestehende Regelungen (z. B. Abgabe von Smartphones) zu umgehen. Auch diese Geräte sollten ausdrücklich in die schulischen Regelungen einbezogen werden, um Klarheit und Verbindlichkeit zu schaffen.
- Die Nutzung von Smartphones im Unterricht liegt in der pädagogischen Verantwortung der Lehrkraft (§ 50 NSchG), d. h. nur auf Anweisung der Lehrkraft kann die Verwendung von Smartphones im Unterricht z. B. zur Recherche oder Nutzung digitaler Lernplattformen erfolgen. Hier sollte die Nutzung klar geregelt sein (z. B. Nutzung nur auf Anweisung, sonst Ablage an geschütztem Ort).
- Die private Nutzung digitaler Endgeräte sollte in Pausen bewusst eingeschränkt werden, um Bewegung, soziale Interaktion und Erholung zu fördern und einem nichtstofflichen Suchtverhalten entgegenzuwirken.
- Schulen können smartphonefreie Zeiten definieren. Smartphonefreie Zeiten können z. B. gelten: vor Unterrichtsbeginn, in Pausen, während schulischer Veranstaltungen.
- Alternativ oder ergänzend können Smartphoneräume eingerichtet werden, die eine kontrollierte Nutzung ermöglichen.

Nutzung in Prüfungssituationen

Grundsätzlich können digitale Endgeräte in Prüfungssituationen nach Maßgabe der jeweiligen Lehrkraft im Rahmen des Erlasses „Nutzung eingeführter digitaler Endgeräte in Prüfungssituationen“ (RdErl. d. MK v. 02.11.2020 – 33-83 212/1-02/19 – VORIS 22410 –) genutzt werden.

Sollte die Nutzung digitaler Endgeräte für die jeweilige Prüfung von der verantwortlichen Lehrkraft untersagt worden sein, kann bereits das Mitführen eines digitalen Endgerätes als Täuschungsversuch gewertet werden, da das Gerät aufgrund seiner vielfältigen technischen Möglichkeiten generell dazu geeignet ist, auch während einer Prüfung als verbales oder nonverbales Kommunikationsmittel («elektronischer Spickzettel») zu dienen. Es kann daher die Abgabe der Geräte während der Prüfungszeit (z. B. Sammeln auf dem Lehrkräftetisch, geschützter Ort o. ä.) angeordnet werden. In diesem Fall ist es für die Annahme eines Täuschungsversuchs ohne Bedeutung, ob sich das dennoch im Bereich des betroffenen Kindes, Jugendlichen oder jungen Erwachsenen befindliche Gerät im ein- oder ausgeschalteten Zustand befindet, da den Lehrkräften eine einzelne Überprüfung der Geräte nicht zugemutet werden kann. Für die Rechtmäßigkeit des Verbots bedarf es jedoch zuvor einer ordnungsgemäß erteilten und klar kommunizierten Belehrung hierüber.

Nutzung in Notfällen

- Lernende müssen im Notfall die Möglichkeit haben, Kontakt zu ihren Erziehungsberechtigten und nahen Angehörigen aufzunehmen.
- Schulen sollten hierfür klare Kommunikationswege definieren (z. B. über das Sekretariat oder eine definierte Smartphonennutzung in Notfällen).

Empfehlung zur Nutzung bei Ausflügen & Schulfahrten

- Die Nutzung digitaler Geräte sollte vorab im Klassenverband und mit den Erziehungsberechtigten besprochen und gemeinsam geregelt werden.
- Möglichkeiten:
 - keine Mitnahme digitaler Endgeräte (v.a. Primärbereich)
 - zeitlich begrenzte Nutzung (z. B. abends im Zimmer)
 - Nutzung nur in Notfällen
 - digitale Tagebücher oder Fotodokumentationen als pädagogisches Projekt

Was tun bei demokratie- und menschenfeindlichen oder strafbaren Inhalten?

Digitale Endgeräte ermöglichen nicht nur Kommunikation und Lernen, sondern können auch zur Verbreitung problematischer oder strafbarer Inhalte genutzt werden. Dazu zählen unter anderem:

- gewaltverherrlichende Inhalte
- demokratie- und menschenfeindliche Inhalte, wie bspw. rassistische oder antisemitische Inhalte
- pornografische oder sexualisierte Darstellungen
- Aufrufe zu Hass, Hetze oder Diskriminierung
- queerfeindliche Inhalte

Was Schulen tun können

- **Prävention & Sensibilisierung:** Thematisieren Sie diese Inhalte im Unterricht – z. B. im Rahmen von Medienbildung, Sozialkunde, Politik, Wirtschaft, Ethik, Medientrainings oder Projekttagen.
- **Klare Regeln aufstellen:** Verbieten Sie die Verbreitung solcher Inhalte ausdrücklich in der Smartphoneordnung. Weisen Sie auf rechtliche Konsequenzen hin.

Ergänzend kann eine **freiwillige Selbstverpflichtung** mit konkreten Verhaltensregeln entwickelt werden, z. B.:

- „Ich mache keine Fotos oder Videos von anderen ohne deren Zustimmung.“
- „Ich leite keine beleidigenden oder verletzenden Inhalte weiter.“
- „Ich hole Hilfe, wenn ich Cybermobbing beobachte.“ Diese Vereinbarungen können in der Klasse besprochen, unterschrieben und sichtbar ausgehängt werden.
- **Ansprechpersonen benennen:** Vertrauens- oder Beratungslehrkräfte, Schulsozialarbeit oder externe Beratungsstellen sollten bekannt und leicht erreichbar sein.
- **Unterstützung holen:** Nutzen Sie die medienpädagogische Beratung des NLQ oder externe Fachstellen.
- **Dokumentieren & Melden:** Sichern Sie Beweismittel (bei Verdacht auf strafrechtlich relevantes Verhalten darf das Gerät zur Sicherung von Beweismitteln ohne Einsichtnahme in private Inhalte eingezogen und der Polizei übergeben werden, die dann weitere Maßnahmen einleitet). Informieren Sie bei Verdacht auf strafbare Inhalte die Schulleitung. In schwerwiegenden Fällen ist eine Anzeige bei der Polizei erforderlich. Erziehungsmittel oder Ordnungsmaßnahmen können gemäß § 61 NSchG erfolgen.

Wichtig bei entsprechenden Vorfällen:

Kinder, Jugendliche und junge Erwachsene dürfen nicht allein gelassen werden – weder als Betroffene noch als Beobachtende. Schule muss ein sicherer Ort sein, auch im digitalen Raum.

Hinweis: Viele soziale Netzwerke setzen ein Mindestalter von 13 oder 14 Jahren voraus – diese Altersgrenzen werden im Alltag jedoch häufig umgangen. Schule und Erziehungsberechtigte sollten gemeinsam auf altersgerechte Medienangebote achten und über Risiken aufklären.

Ein klarer, transparenter und pädagogisch begründeter Umgang mit Regelverstößen ist entscheidend für die Wirksamkeit schulischer Regelungen. Dabei gilt stets der Grundsatz der Verhältnismäßigkeit: Maßnahmen müssen geeignet, erforderlich und angemessen sein, aber in diesem Zusammenhang auch nachvollziehbar und entwicklungsangemessen erfolgen. Ziel ist nicht die Bestrafung, sondern die Förderung von Einsicht, Verantwortung und Medienkompetenz.

7.1 Beispiel eines gestuften Vorgehens bei Regelverstößen

1. Erstverstoß

- Ermahnung durch die Lehrkraft
- Hinweis auf die geltenden Regeln und Gespräch über das Verhalten

2. Wiederholter oder schwerwiegender Verstoß

- Einbehaltung des Geräts bis zum Ende des Schultages
- Information der Erziehungsberechtigten und ggf. Abholung durch die betreffenden Kinder und Jugendlichen oder Erziehungsberechtigte
- Bei wiederholtem Fehlverhalten: befristete Einbehaltung mit verpflichtendem Gespräch zusammen mit den Erziehungsberechtigten (s. hierzu auch Kapitel 2 – rechtliche Hinweise)

3. Nutzung in Prüfungssituationen (s. Punkt 6)

4. Verbreitung strafbarer Inhalte

- z. B. Cybermobbing, Gewaltvideos, pornografische Inhalte, heimliche Aufnahmen
- Sofortige Information der Schulleitung
- Sicherung von Beweismitteln (ohne Einsichtnahme in private Inhalte)
- Anzeige bei Polizei oder Jugendamt, wenn erforderlich
- Erziehungsmittel oder Ordnungsmaßnahmen gemäß § 61 NSchG

7.2 Prävention & Unterstützung

Notfallplan bei Cybermobbing

- Vertrauens- und/oder Beratungslehrkraft oder Schulsozialarbeit als erste Anlaufstelle
- Dokumentation des Vorfalls
- Gespräch mit Betroffenen und Täterinnen und/oder Tätern (ggf. in Absprache mit der Polizei)

- Einbindung der Erziehungsberechtigten
- Kontaktaufnahme mit Polizei oder Jugendamt, wenn notwendig
- Begleitende pädagogische Maßnahmen (z. B. Klassenprojekt, Medientraining)

Social-Media-Sprechstunde (Beispiel: Waldschule Hatten)

- Anonymes Beratungsangebot für Kinder, Jugendliche und junge Erwachsene, um Sorgen, Fragen oder belastende Erfahrungen im digitalen Raum zu teilen – z. B. zu Cybermobbing, problematischen Inhalten oder eigenen Fehlertritten
- Durchgeführt von einer technikaffinen Lehrkraft (z. B. Werte und Normen), Beratungslehrkraft oder der Schulsozialarbeit, die aktuelle Trends kennt, zuhört, berät und bei Bedarf weitervermittelt – Gespräche finden persönlich oder per Videokonferenz statt, vertraulich und ohne Weitergabe an Dritte

Konfliktlotsen & Medienscouts

- Ausgebildete Kinder, Jugendliche und junge Erwachsene an Schulen, die bei Konflikten unterstützen
- Vermittlung bei Streitfällen, Aufklärung über Mediennutzung, Workshops

Lehrkräfte-Eltern-Partnerschaft

- Regelmäßiger Austausch zwischen Lehrkräften und Eltern zur Medienerziehung und bei Regelverstößen
- Gemeinsame Verantwortung für die Förderung von Medienkompetenz und konstruktive Lösungswege bei Konflikten

Smartphonebox (z. B. Schuhkarton)

- Smartphonebox im Klassenraum zur sicheren Aufbewahrung während des Unterrichts oder gemeinsamer Aktivitäten
- Fördert Konzentration und Achtsamkeit, schafft klare Rahmenbedingungen für medienfreie Zeiten

Fazit

Maßnahmen bei Regelverstößen müssen klar geregelt, transparent kommuniziert und pädagogisch begründet sein. Sie sollten nicht nur auf Sanktion, sondern auf Verhaltensänderung und Prävention abzielen. Eine Schule, die digitale Verantwortung ernst nimmt, braucht klare Regeln – aber auch Räume für Dialog, Reflexion und Unterstützung.

Rechtlicher Rahmen für Maßnahmen

- Die Schulleitung hat, sobald sie Kenntnis davon erhält, dass eine Straftat an ihrer Schule oder im unmittelbaren Zusammenhang mit der Schule gegen oder durch ihre Schülerinnen und Schüler begangen worden ist oder eine solche Straftat bevorsteht, unverzüglich die Polizei zu informieren.
- Neben besonderen Gewalttaten von außen, schweren innerschulischen Straftaten und Fehlverhalten, dem mit schulpädagogischen Mitteln nicht mehr begegnet werden kann, hat die Schule bei Straftaten mit geringerer Intensität zu prüfen, ob die Polizei zu benachrichtigen ist.
- Mobbing bzw. Cybermobbing erfüllt in der Regel mehrere Straftatbestände. Dabei ist die Beleidigung nach § 185 StGB eine missachtende oder nichtachtende Äußerung über eine Person in Wort, Bild, Schrift und Geste. Eine Person wird herabgewürdigt oder als minderwertig dargestellt, also in ihrer persönlichen Ehre oder aber ihrem Geltungsanspruch angegriffen (Meinungsäußerung). Die Strafandrohung für Beleidigung wird höher, wenn sie beispielsweise durch das Verbreiten eines Inhalts begangen wird. Hierzu kann beispielsweise das Versenden oder Posten von (diffamierenden) Bildern über die sozialen Medien oder Messengerdienste zählen.
- Die üble Nachrede und die Verleumdung sanktionieren das Behaupten bzw. Verbreiten falscher Tatsachen, die das Ansehen einer Person schädigen können, obwohl die Täterin oder der Täter weiß, dass diese Tatsachen falsch sind (Verleumdung) sowie das Behaupten bzw. Verbreiten von solchen (diffamierenden) Tatsachen, die nicht nachweislich wahr sind (Üble Nachrede). Im Rahmen der üblen Nachrede werden also auch Behauptungen ins Blaue hinein sanktioniert.
- Das unbefugte, heimliche Aufnehmen von Sprachnachrichten in einem nicht öffentlichen Umfeld kann den Straftatbestand der Verletzung der Vertraulichkeit des Wortes nach § 201 StGB begründen. Das unbefugte, heimliche Anfertigen von Bildaufnahmen kann eine Strafbarkeit wegen Verletzung des höchstpersönlichen Lebensbereichs und von Persönlichkeitsrechten durch Bildaufnahmen nach § 201a StGB begründen. Je nach Konstellation kann durch unbefugte Bildaufnahmen und/ oder deren Verbreitung eine Strafbarkeit wegen Verletzung des Intimbereichs durch Bildaufnahmen nach § 184k StGB drohen. Hiernach wird das Anfertigen bzw. Verbreiten von Bildaufnahmen, die eine Person in einer besonders sensiblen Situation oder einen besonders intimen Bereich (wie beispielsweise Bilder vom Gesäß oder der weiblichen Brust einer Person) zeigen, strafbewehrt. Im Zusammenhang mit Mobbing in Schulen kann hier beispielsweise an Fotografien in Umkleiden vor dem Sport oder auf der Schultoilette gedacht werden.
- Cybermobbing fällt nicht nur unter die soeben erwähnten §§ 185 ff. StGB. Verbreiten Schülerinnen oder Schüler etwa Gewaltvideos, machen sie sich wegen Gewaltdarstellung nach § 131 StGB strafbar. Darüber hinaus können Ton- bzw. Bildaufnahmen vom Mobbing-Opfer die Vertraulichkeit des Wortes oder des höchstpersönlichen Lebensbereichs verletzen. Beides stellt eine Straftat dar (§§ 201 und 201a StGB). Nehmen die Schülerinnen und Schüler täglich, wöchentlich oder über Monate hinweg Kontakt zu ihrem Opfer

auf, um es zu tyrannisieren, so erfüllen sie außerdem den Tatbestand der Nachstellung (§ 238 StGB). Sie müssen damit rechnen, dass die Polizei die digitalen Endgeräte als Tatmittel beschlagnahmt. Insgesamt zeigt sich, dass die Mobbing- bzw. Cybermobbingtatbestände keine zu vernachlässigenden Straftatbestände darstellen, so dass diese Fälle regelmäßig bei der Polizei anzuzeigen sind.

Die Einführung und Umsetzung schulischer Regelungen sind nur dann wirksam, wenn sie von der gesamten Schulgemeinschaft verstanden, mitgetragen und im Alltag gelebt werden. Eine klare, transparente und kontinuierliche Kommunikation ist daher entscheidend – ebenso wie die Vorbildfunktion der Lehrkräfte und die aktive Einbindung von Kindern, Jugendlichen und jungen Erwachsenen an Schulen sowie Erziehungsberechtigten.

8.1 Vorstellung der Regeln

In den Klassen:

Die Regeln werden durch die Klassenleitungen oder Tutorinnen und Tutoren vorgestellt und gemeinsam mit den Kindern, Jugendlichen und jungen Erwachsenen an Schulen besprochen. Raum für Fragen, Diskussion und Reflexion stärkt die Akzeptanz.

In schulischen Gremien:

Vorstellung und Diskussion der Regelungen in der Schülervertretung, der Elternvertretung, dem Schulvorstand und der Gesamtkonferenz.

Bei Informationsabend für Erziehungsberechtigte:

Frühzeitige Information über Inhalte, Ziele und Hintergründe der Regelungen. Möglichkeit zur Fragenklärung und Mitgestaltung.

8.2 Veröffentlichung & Sichtbarkeit

Schulhomepage:

Veröffentlichung der Smartphoneordnung, Selbstverpflichtungen und ggf. FAQ-Bereich.

Aushänge im Schulgebäude:

Übersichtliche Darstellung der Regeln, z. B. im Eingangsbereich, in Klassenräumen, in der Mensa.

Smartphonezonen & -freie Zonen:

Sichtbare Kennzeichnung durch Piktogramme, Bodenmarkierungen oder Schilder.

Schulzeitung & digitale Kanäle:

Veröffentlichung von Interviews, Erfahrungsberichten oder Beiträgen der Kinder, Jugendlichen und jungen Erwachsenen zur Regelentwicklung.

8.3 Möglichkeiten der Einbindung der Erziehungsberechtigten

Die schulische Regelung zur Smartphonennutzung endet nicht am Schultor. Auch im familiären Alltag sind klare Absprachen und Vorbilder wichtig. Erziehungsberechtigte spielen eine zentrale Rolle bei der Medienerziehung auch in ihrer

Verantwortung im Rahmen der Gesundheitsprävention der Heranwachsenden. Hinweise zur altersgerechten Nutzung, gemeinsame Medienzeiten oder smart-phonefreie Zonen in der Familie können helfen, ein gesundes Medienverhalten zu fördern.

Angebot von Infoveranstaltungen:

Vorstellung der Regelungen, Austausch über Medienerziehung, Tipps für den Familienalltag.

Infoblätter & digitale Briefe:

Kurze, verständliche Zusammenfassungen der Regeln und mögliche Empfehlungen für zu Hause.

Digitale Unterstützung:

Nutzung von Schul-Apps, E-Mail-Verteilern oder Lernplattformen zur regelmäßigen Information.

Interviews oder -umfragen:

Einbindung der Perspektive der Erziehungsberechtigten in die Weiterentwicklung der Regelungen.

8.4 Möglichkeiten der Beteiligung an Schulen

Auseinandersetzung mit den Regeln durch die Kinder, Jugendlichen und jungen Erwachsenen:

z. B. im Rahmen von Versammlungen der Schule, der Jahrgänge und/oder der Klassen, Projekttagen oder Schulversammlungen.

Gestaltung von Infomaterialien:

z. B. durch Medienscouts oder Kunstprojekte.

Peer-to-Peer-Ansätze:

Ältere Kinder, Jugendliche und junge Erwachsene an Schulen erklären Jüngeren die Regeln und deren Sinn.

8.5 Vorbildfunktion & Nachhaltigkeit

- Lehrkräfte und pädagogisches Personal sind angehalten, die Regeln selbst einzuhalten und reflektiert mit digitalen Geräten umzugehen.
- Die Smartphoneordnung sollte Teil der Schulordnung sein.
- Regelmäßige Erinnerung an die Regeln, z. B. zu Schuljahresbeginn, bei Schulfahrten oder besonderen Anlässen.
- Evaluation und Weiterentwicklung der Kommunikationswege und Inhalte im Dialog mit der Schulgemeinschaft.

TOP 5.1.1

Fazit

Die Implementierung der Smartphoneordnung ist kein einmaliger Akt, sondern ein kontinuierlicher Prozess, der Kommunikation, Beteiligung und Vorbildverhalten erfordert. Nur wenn alle Beteiligten informiert, einbezogen und ernst genommen werden, kann eine nachhaltige und akzeptierte Regelkultur entstehen – für einen reflektierten und gesundheitsförderlichen Umgang mit digitalen Medien im Schulalltag.

Um sicherzustellen, dass die Regeln wirksam, akzeptiert und an aktuelle Entwicklungen angepasst sind, ist eine regelmäßige Evaluation und Weiterentwicklung unerlässlich.

9.1 Testphase & Rückmeldeschleifen

Nach der Einführung der Smartphoneordnung sollte eine Testphase von z. B. einem Schulhalbjahr vorgesehen werden. In dieser Zeit können erste Erfahrungen gesammelt und Rückmeldungen eingeholt werden:

- Feedbackrunden in Klassen und Konferenzen, Einbezug von Schülervertretung und bestehenden Gremien
- Online-Umfragen oder analoge Rückmeldebögen für Kinder, Jugendliche und junge Erwachsene an Schulen, Erziehungsberechtigte und Lehrkräfte
- Gespräche mit Schulsozialarbeit, Medienscouts oder SV
- Reflexion über smartphonefreie Zeiten: Wie wirken sie sich auf Konzentration, Sozialverhalten und Schulklima aus?

Die Ergebnisse sollten dokumentiert und in den zuständigen Gremien (z. B. Schulvorstand, Gesamtkonferenz) besprochen werden.

9.2 Regelmäßige Überprüfung & Anpassung

Die Ordnung sollte regelmäßig überprüft und bei Bedarf angepasst werden. Dabei können folgende Fragen helfen:

- Haben sich die Regeln im Alltag bewährt?
- Gibt es neue technische Entwicklungen (z. B. neue Gerätetypen)?
- Haben sich Bedürfnisse oder Herausforderungen verändert?
- Gibt es Rückmeldungen aus der Schulgemeinschaft, die berücksichtigt werden sollten?

Fazit

Evaluation ist mehr als Kontrolle – sie ist ein Instrument zur Qualitätssicherung und Weiterentwicklung. Sie stärkt die Beteiligungskultur, fördert die Medienkompetenz und trägt dazu bei, dass schulische Regelungen lebendig bleiben und mit der Zeit gehen. Eine reflektierte Schule ist eine lernende Schule – auch im Umgang mit digitalen Medien.

Diese Handreichung ist in Zusammenarbeit mit Expertinnen und Experten entstanden:

Dr. med. Andrea Wunsch,

Fachärztin für Kinder- und Jugendmedizin, Fachärztin für Öffentliches Gesundheitswesen; Fachdienst Kinder-, Jugend- und Zahnmedizin der Region Hannover

Dr. med. Henrik Uebel-von Sandersleben,

Facharzt für Kinder- und Jugendpsychiatrie / Psychotherapie, Ärztlicher Direktor (kommissarisch) der Klinik für Kinder- und Jugendpsychiatrie und Psychotherapie der Universitätsmedizin Göttingen

Götz Schwope,

Kinder- und Jugendlichen Psychotherapeut, Vorstandsmitglied der Psychotherapeutenkammer Niedersachsen

Dr. med. Tanja Brunnert,

Fachärztin für Kinder- und Jugendmedizin, Kinderosteopathie, Bundespressesprecherin des Berufsverbandes der Kinder- und Jugendärzt*innen bvkj e.V., Landespressesprecherin und stellvertretende Landesvorsitzende Niedersachsen des Berufsverbandes der Kinder- und Jugendärzt*innen bvkj e.V. sowie Vorstandsmitglied und Europabeauftragte des Berufsverbandes der Kinder- und Jugendärzt*innen bvkj e.V.

Prof.in Felicitas Macgilchrist,

Professorin und Leiterin der Fachgruppe „Digitale Bildung in der Schule“, Carl von Ossietzky Universität Oldenburg

Herausgeber

Niedersächsisches Kultusministerium
Hans-Böckler-Allee 5
30173 Hannover

pressestelle@mk.niedersachsen.de
www.mk.niedersachsen.de

Gestaltung: **Blacklime GmbH**

Foto: © Xavier Lorenzo

Hannover, November 2025

Diese Broschüre darf, wie alle Publikationen der Landesregierung,
nicht zur Wahlwerbung in Wahlkämpfen verwendet werden.



**Niedersächsisches
Kultusministerium**

Betreff:
Entwicklung Wärmeenergie Schulgebäude

Empfänger:
Stadt Braunschweig
Der Oberbürgermeister

Datum:
19.03.2026

Beratungsfolge:	Sitzungstermin	Status
Schulausschuss (zur Beantwortung)	10.04.2026	Ö

Sachverhalt:

Die Stadt Braunschweig verfolgt mit dem integrierten Klimaschutzkonzept das Ziel, den CO₂-Ausstoß städtischer Liegenschaften massiv zu senken. Ein zentraler Kosten- und Emissionsfaktor ist hierbei die Wärmeversorgung der Schulstandorte. Aus dem „Controllingbericht 2025 für das PPP Projekt Schulen und Kitas mit der Hochtief PPP Schulpartner Braunschweig GmbH“ ist ersichtlich, dass der Verbrauch an Wärmeenergie von 2014 zu 2025 um ca. 25% auf ca. 6400 MWh gestiegen ist, obwohl innerhalb dieses Zeitraumes eigentlich zahlreiche Maßnahmen zur Energiesenkung erfolgten.

In Anbetracht dessen, dass der Großteil der Wärmeversorgung noch immer auf Gas basiert (Auch die Fernwärme in Braunschweig wird überwiegend durch Gas beheizt) und die Gaspreisprognose aufgrund politischer Ereignisse und drohender Fehlanreize der Bundesregierung (Stichwort Grüngasquote) deutlich steigen werden, drohen erhebliche Kostensteigerungen. Ohne eine intelligente, automatisierte Steuerung führt das menschliche Nutzerverhalten (z. B. Heizen bei offenen Fenstern oder in Leerstandzeiten) dazu, dass wertvolle Effekte baulicher Maßnahmen wenig bewirken können. Dass digitale Heizungssteuerungen diesen Trend umkehren können, belegen zahlreiche Kommunen:

Neckarsulm: Durch den Einsatz smarterer Thermostate am Albert-Schweitzer-Gymnasium wurden nachweislich 20 % Heizenergie eingespart.

Berlin-Lichtenberg: Ein bezirkswweiter Rollout an 35 Schulen führte zu einer behördlich validierten Ersparnis von 17 %.

Leer (Niedersachsen): In einem wissenschaftlichen Vergleich an der BBS II konnte durch die Kopplung von Thermostaten mit Fenstersensoren eine Reduktion von über 30 % erzielt werden.

Braunschweig verfügt über einen Standortvorteil, der bislang genutzt werden könnte. Beispielsweise die Ostfalia Hochschule für angewandte Wissenschaften (IKAM) leitet bereits das Forschungsprojekt „SmartHeating“, das sich explizit mit der intelligenten Vernetzung von Heizungssystemen und Belegungsplänen in öffentlichen Gebäuden befasst. Diese lokale Expertise bietet die Chance, Pilotprojekte in Braunschweig wissenschaftlich zu begleiten und passgenau auf die städtische IT-Infrastruktur (z. B. LoRaWAN) zuzuschneiden.

Daher fragen wir die Verwaltung

1. Analyse des Verbrauchsanstiegs: Auf welche Faktoren (z.B. manuelles Fehl-Heizverhalten oder mangelnde hydraulische Abgleiche) führt die Verwaltung den in der Grafik ersichtlichen Trend zurück, dass die Wärmeenergieverbräuche seit dem Tiefpunkt

im Jahr 2014 (2021 & 2022 sind coronabedingte Sondereffekte) wieder sukzessive ansteigen?

2. Smarte Steuerung gegen den Rebound-Effekt: Teilt die Verwaltung die Einschätzung, dass der Einsatz von smarten Thermostaten mit automatischer Fenster-offen-Erkennung und zentralen Zeitprofilen genau diesen schleichenden Mehrverbrauch verhindern kann, den herkömmliche Thermostate nicht abfangen?
3. Kosten-Nutzen bei Bestandsgebäuden: Inwiefern plant die Stadt mit Pilotversuchen auf die Nachrüstung digitaler Regelungstechnik zu setzen, um den in der Grafik sichtbaren negativen Trend umzukehren und das Einsparpotenzial von über 20-30 % dauerhaft zu sichern?

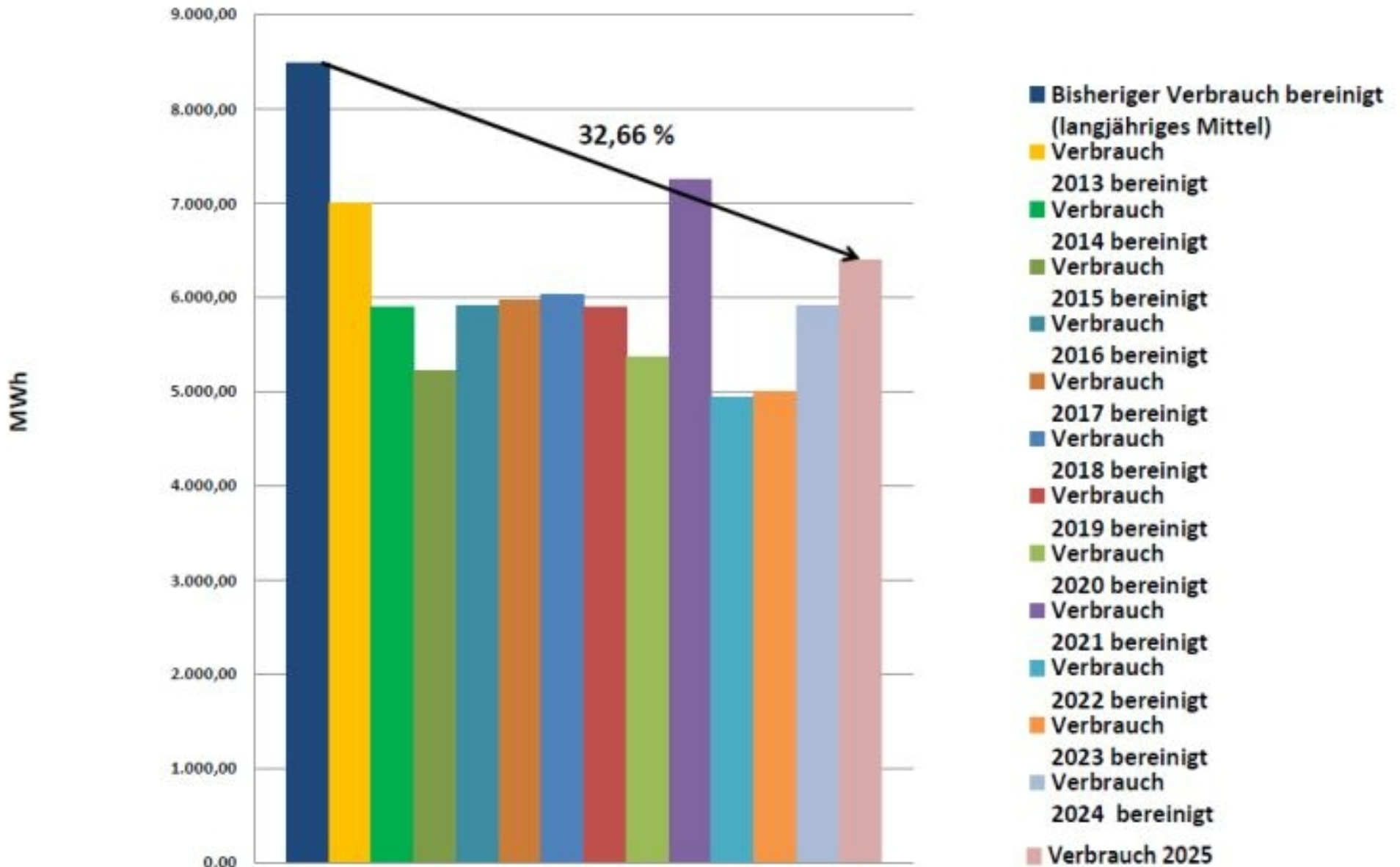
Anlage/n:

- 1 - Controllingbericht - Wärmeenergie

Vergleich des bisherigen Verbrauchs aus dem langjährigen Mittel zum Projektbeginn gegenüber dem Verbrauch der Jahre 2013-2025

TOP 5.2

Gesamtverbrauchsdarstellung Wärmeenergie 2013-2025 (witterungsbereinigt)



Betreff:
Entwicklung Wärmeenergie Schulgebäude

<i>Organisationseinheit:</i> Dezernat VI 65 Fachbereich Gebäudemanagement	<i>Datum:</i> 10.04.2026
---	-----------------------------

<i>Beratungsfolge:</i> Schulausschuss (zur Kenntnis)	<i>Sitzungstermin</i> 10.04.2026	<i>Status</i> Ö
---	-------------------------------------	--------------------

Sachverhalt:

Zu der Anfrage der Fraktion Bündnis 90 - DIE GRÜNEN "Entwicklung Wärmeenergie Schulgebäude" vom 19.03.2026 nimmt die Verwaltung wie folgt Stellung:

Zu 1:

Der Anstieg der Verbräuche in 2024 und 2025 ergibt sich insbesondere durch die vermehrte Nutzung der Sporthallen und Schwimmbäder in den Ferien.

Der erhöhte Wärmebedarf der Schulflächen ist in der Belegung durch die zunehmende Ganztagsbetreuung am Nachmittag begründet. Je nach Witterung müssen diese Flächen intensiver beheizt werden.

Dieser Effekt ist teilweise auch schon in den Jahren davor aufgetreten, wurde allerdings dort auch von den erwähnten globalen Effekten wie der Corona-Epidemie überlagert.

Zudem werden die Schulgebäude immer häufiger in den Ferien sowohl durch außerschulische Nutzungen (z.B. Volkshochschule, Jugendzentrum) als auch durch schulische Nutzung (Ganztagsbetreuung) belegt.

Diese Entwicklung weitet die Nutzungszeiten der Gebäude ganzjährig aus und führt zu einem insgesamt höheren Energiebedarf. Eine Absenkung der Heizleistung kann nicht mehr im bisherigen Umfang stattfinden.

Zu 2:

Städtische Gebäude verfügen über zentrale Heizungssteuerungen, welche die Heizkreise über Zeitprogramme steuern. In größeren Liegenschaften ist die zentrale Heizungssteuerung zudem auf die Gebäudeleittechnik aufgeschaltet und kann so zentral gesteuert werden. Zentrale Zeitprofile sind entsprechend in nahezu allen Liegenschaften umgesetzt und sorgen so dafür, dass an die Nutzungszeiten möglichst optimal angepasst geheizt wird.

Die Stadtverwaltung sieht durchaus Potential auch darüber hinaus durch smarte Tools die Verbrauchszahlen weiter zu reduzieren. Es muss aber immer die für die Nutzung passende Methode ausgewählt werden. Interessant erscheinen smarte Thermostate mit Präsenzerkennung insbesondere dann, wenn die Nutzung nicht synchron ist - wie es zum Beispiel in Verwaltungsgebäuden oder Jugendzentren der Fall ist. Das Thema Fenster-Offen-Erkennung bringt zusätzliches Einsparpotential. Es bleibt allerdings zu erwähnen, dass insbesondere bei tiefen Außentemperaturen dauerhaft gekippte Fenster aufgrund der Frostschutzfunktion den Energieverbrauch reduzieren, aber nicht vermeiden.

Zu 3:

Die Verwaltung testet aktuell in zwei Liegenschaften den Einsatz smarterer Thermostate, kann

aber noch kein abschließendes Resümee ziehen. Sobald die Auswertung vorliegt wird eine Empfehlung erfolgen, ob und wo eine erweiterter Einsatz sinnvoll im Sinne der Energieeinsparung umgesetzt werden sollte.

Hanusch

Anlage/n:

keine

Betreff:

Welche Braunschweiger Schulen müssen mit baulichen Provisorien auskommen?

Organisationseinheit:

Dezernat VI
65 Fachbereich Gebäudemanagement

Datum:

09.04.2026

Beratungsfolge:

Schulausschuss (zur Kenntnis)

Sitzungstermin

10.04.2026

Status

Ö

Sachverhalt:

Zur Anfrage der AfD-Fraktion im Rat der Stadt "Welche Braunschweiger Schulen müssen mit baulichen Provisorien auskommen?" vom 30.03.2026 nimmt die Verwaltung wie folgt Stellung:

Aktuell werden an mehreren Schulstandorten im Stadtgebiet behelfsweise aufgestellte Containeranlagen und ein Holzmodulbau genutzt. Diese dienen in erster Linie dazu, Unterricht während laufender Bau-, Sanierungs- oder Erweiterungsmaßnahmen sicherzustellen sowie kurzfristige Kapazitätsengpässe zu überbrücken. Beiliegend finden Sie eine Übersicht der betroffenen Schulen sowie der jeweiligen Nutzung in der Behelfsunterbringung. Die Nutzung dieser Provisorien ist grundsätzlich zeitlich befristet und wird regelmäßig überprüft. Ziel bleibt es, dauerhafte bauliche Lösungen bereitzustellen und die Interimsmaßnahmen zurückzuführen.

Bitte beachten Sie, dass sich aufgrund dynamischer Bau- und Planungsprozesse Änderungen ergeben können.

Hanusch

Anlage/n:

1 - Container als Interim (öffentlich)

Container als Interim

Stand: 02.04.2026, FB 65.21

Bestand Schulen

FB 65

SKB = Schulkindbetreuung/ Ganztagsnutzung

AUR = Allgemeiner Unterrichtsraum

Objektname	Straße	Hausnummer	Nutzung
GS Altmühlstr.	Altmühlstr.	21	AUR
HvF Lehdorf	Am Brunnen	6C	AUR
GS Lindenbergriedlung	Bunsenstraße	22	SKB
GS Lindenbergriedlung	Bunsenstraße	22	WC
GS Waggum	Claudiusstraße	1	SKB
GS Waggum	Claudiusstraße	1	AUR
GS Waggum	Claudiusstraße	1	WC
GS Heidberg	Dresdenstraße	139	SKB
GS Querum	Essener Straße 85	85	AUR
IGS Querum	Essener Straße 85	85	SKB/Büro
GS Hondelage	In den Heistern	1	SKB
GY Kl.Burg, Außenstelle	Leopoldstr.	20	AUR
GS/GY Gliesmarode	P.-Jonas-Meier-Str.	28	Mensa
GS/GY Gliesmarode	P.-Jonas-Meier-Str.	28	SKB
GS/GY Gliesmarode	P.-Jonas-Meier-Str.	28	AUR
GS Masch. Holz	Retemeyerstr.	15	AUR
GS Masch.Holz	Retemeyerstraße	15	AUR/SKB
GS Stöckheim	Rüniger Weg	9+11	SKB
GS Timmerlah	Schülerweg	1	SKB
GY Raabeschule Stöckheim	Siekgraben	46	AUR
GS Volkmarode	Unterdorf	24	AUR
GS Volkmarode	Unterdorf	24	SKB
GS Volkmarode	Unterdorf	24	WC
GS Klint	Klint	26	SKB
GS Rheinring	Rheinring	10	AUR
Lessinggymnasium	Heideblick	14A	AUR
GY Neue Oberschule	Mendelssohnstraße	9	AUR

Absender:
AfD-Fraktion im Rat der Stadt

TOP 5.3.1
26-28633
Anfrage
(öffentlich)

Betreff:

Welche Braunschweiger Schulen müssen mit baulichen Provisorien auskommen?

Empfänger:
Stadt Braunschweig
Der Oberbürgermeister

Datum:
30.03.2026

<i>Beratungsfolge:</i>	<i>Sitzungstermin</i>	<i>Status</i>
Schulausschuss (zur Beantwortung)	10.04.2026	Ö

Sachverhalt:

In letzter Zeit gab es erneut Irritationen um die Beschaffung oder mögliche Umsetzung von Raumcontainern und deren provisorische Nutzung als Unterrichtsräume, z.B. während Bau- und Sanierungsmaßnahmen. Solche Behelfslösungen wurden in der Vergangenheit teils für Jahre ein vertrauter Anblick an vielen Braunschweiger Schulstandorten.

Daher bitten wir die Verwaltung um einen kompakten Überblick zur Nutzung von behelfsweise aufgestellten Containern bzw. ähnlichen Provisorien.

An welchen der knapp 80 Braunschweiger Schulen werden aktuell solche mobilen Raumeinheiten, übergangsweise Leichtbaukonstruktionen oder andere Ausweichlösungen verwendet, die nicht zum dauerhaften Gebäudebestand der jeweiligen Standorte gehören?

(bitte die Schulen auflisten und jeweils kurz die Art der Behelfsunterbringung anführen)

Anlage/n:

keine